

Zeitschrift für

STRAFVOLLZUG

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V.

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Andreas Schwantinger</i>	Förderung der Zusammenarbeit der Vollzugsbediensteten (Referat)	251
<i>Georg Wagner</i>	Förderung der Zusammenarbeit der Vollzugsbediensteten (Korreferat)	258
<i>Heinz E. Wolf</i>	Beurteilung der Besserungsmöglichkeiten des Strafvollzugs durch Strafgefangene	263
<i>Paul Korn</i>	Der „Freigang“ von Strafgefangenen	275
<i>Ernst Bernhardt</i>	Gefängnis = Schule?	280
<i>Ernst Greif</i>	Gefängnis ohne Umfassungsmauer	284
<i>Paul Kühling</i>	Bemerkungen zu gerichtlichen Entscheidungen	288
<i>Klaus Voigt</i>	Sonderpreis für Saarland-Mannschaft	301
	Für Sie gelesen	303
	Neu auf dem Büchermarkt	309
	Aktuelle Informationen	311
	Leser schreiben uns	312

FÜR PRAXIS UND WISSENSCHAFT

Förderung der Zusammenarbeit der Vollzugsbediensteten

auf der Basis von Fortbildungsveranstaltungen

Referat von Andreas Schwaninger

In der Justizvollzugsanstalt Landsberg haben bisher, was die Fortbildung der Bediensteten anlangt, im großen und ganzen die Veranstaltungen und Maßnahmen stattgefunden, die, soweit mir bekannt, im allgemeinen auch in anderen Anstalten durchgeführt wurden. Von 1964 bis 1968 wurde ein weitgehend systematisierter Fortbildungsunterricht in Menschenführung, Kriminalpsychologie und Anstaltssoziologie von seiten des Anstaltspsychologen abgehalten. 1969 wurde ein Fortbildungsprogramm in zwei neunstündigen Kursen für Werkdienstbeamte auf der Basis der freien Diskussion ohne thematische Festlegung durchgeführt. 1970 wurden im ersten Halbjahr Fortbildungsveranstaltungen überwiegend mit Aufsichtsbediensteten durchgeführt. Sie hatten den Charakter von Besprechungen dienstlicher Probleme und dienten einer Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Beamten verschiedener Dienstbereiche. Neben diesen Fortbildungsveranstaltungen habe ich regelmäßig Dienstbesprechungen und Referatsbesprechungen abgehalten.

All diese, ich möchte sie herkömmliche Fortbildungsmaßnahmen nennen, hatten im wesentlichen folgendes gemeinsam:

1. Sie wurden von einigen wenigen getragen; es beteiligten sich aktiv relativ wenige Bedienstete daran.
2. Die Information erfolgte in aller Regel von oben nach unten.

Die Maßnahmen unterschieden sich methodisch und inhaltlich kaum von der Ausbildung der Anwärter. Die Bediensteten hatten bei den Dienstbesprechungen in einer sogenannten Frageviertelstunde die Möglichkeit und Gelegenheit, Fragen zu stellen. Davon wurde indessen nur selten Gebrauch gemacht, wahrscheinlich weil der Kreis der Beteiligten bei einer Dienstbesprechung nun einmal zu groß ist.

Keine Informationen von unten nach oben

Wir haben uns deshalb – angeregt durch die JME vom 10. November 1970 – Gedanken gemacht, wie man Fortbildungsveranstaltungen so durchführen kann, daß dabei in besonderem Maße die Aktivität aller Teilnehmer angesprochen wird und daß hauptsächlich konkrete dienstliche Probleme behandelt werden oder allgemeine Themen, die auf die Anstalt bezogen sind. Wir suchten nach einem Weg, wie wir auch und insbesondere eine Information von unten nach oben, woran es bisher zu fehlen schien, und eine solche auf horizontaler Ebene, d. h. zwischen den Bediensteten untereinander erreichen

können, um so die verschiedenen Dienstbereiche zusammenzuführen und eine Verbesserung der Zusammenarbeit herbeiführen zu können. Dabei war klar, daß dies nur in kleinerem Kreis geschehen kann. Denn gerade die von mir vorhin erwähnte Frageviertelstunde im Rahmen der Dienstbesprechungen hat gezeigt, daß auf diesem Weg weder eine Information von unten nach oben, noch auf horizontaler Ebene erreicht werden kann.

Zunächst war die Frage zu klären, ob derartige Fortbildungsveranstaltungen außerhalb oder während der regulären Dienstzeit durchgeführt werden können. Für die Durchführung außerhalb der üblichen Dienstzeit an Abendstunden sprach eigentlich nur die Tatsache, daß in diesem Fall die Aufsichtsdienstleitung keine Schwierigkeiten mit der Diensteinteilung gehabt hätte. Dieser Gedanke mußte aber sehr schnell wieder verworfen werden, weil eine Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen an Abendstunden – und zwar auch bei entsprechender Vergütung – zwangsläufig nicht das erforderliche Interesse gefunden hätte. Hinzu kommt, und das war ausschlaggebend und entscheidend, daß doch eine beträchtliche Zahl von Bediensteten auswärts wohnt; sie hätten im Fall der Durchführung der Veranstaltungen in den Abendstunden eigens in die Anstalt kommen müssen.

Diese Tatsache veranlaßte uns, nach einer Lösung zu suchen, die Fortbildungsveranstaltungen während der üblichen Dienstzeit durchzuführen. Das ging selbstverständlich in erster Linie den Aufsichtsdienstleiter an. Denn eine Durchführung der Veranstaltungen während der regulären Dienstzeit bedingte eine reibungslose organisatorische Eingliederung in den Dienstplan. Von dem Aufsichtsdienstleiter kam dann auch der Vorschlag, daß die Veranstaltungen jeweils in kleineren Gruppen durchgeführt werden sollen.

Problem: Diensteinteilung der Kursteilnehmer

Von ihr, d. h. von der Möglichkeit der entsprechenden Diensteinteilung, hing dann weiter die Lösung der nächsten Frage ab, wie oft solche Veranstaltungen stattfinden können. Dabei ergab es sich von selbst, daß die Urlaubszeit ausgespart wird. Außerdem bestanden Bedenken, daß in der Weihnachtszeit, die in irgendeiner Weise immer Mehrarbeit mit sich bringt (außerdem ist sie auch Urlaubszeit), der Dienst so eingeteilt werden kann, daß jeweils, und sei es auch nur eine kleinere Zahl von Bediensteten, für Fortbildungsveranstaltungen abgestellt werden können. Mußten somit sowohl die Urlaubszeit als auch die Weihnachtszeit außer Betracht bleiben, blieben eigentlich nur noch die Monate Februar und März und Oktober und November übrig.

Unter Zusammenarbeit mit dem Anstaltspsychologen, dem Anstaltslehrer, dem Geschäftsstellenleiter, dem Aufsichtsdienstleiter, dem Personalratsvorsitzenden und einer Reihe anderer Bediensteter wurde in mehreren Besprechungen schließlich folgender Fortbildungsplan entwickelt:

Die Zahl der Teilnehmer für einen Fortbildungskurs wurde auf rund 15 festgelegt. Ein Problem dabei war die Frage der Gruppenleitung. Nach der gesamten Konzeption mußte diese in Händen von Angehörigen des Aufsichts- oder Werkdienstes liegen. Dem Gruppenleiter kam die Aufgabe zu, die Diskussion zu leiten und Thesen, Themen, Vorschläge, Probleme etc. zu sammeln. Dabei ist an einen ständigen Wechsel in der Gruppenleitung gedacht, damit möglichst viele Bedienstete sich in der Diskussionsleitung üben können. Der Kurs sollte in Seminarform an vier Vor- bzw. Nachmittagen durchgeführt werden. Es wurde jeweils der Dienstagvormittag von 8 bis 11 Uhr und der Mittwochnachmittag von 13 bis 16 Uhr für die Durchführung des Seminars bestimmt. Die Gesamtdauer eines Kurses betrug somit über die Zeit von zwei Wochen insgesamt zwölf Vollstunden. Im Februar und März absolvierten etwa 60 Bedienstete, das ist rund die Hälfte aller Bediensteten, den Fortbildungskurs.

70 Themenvorschläge sind eingegangen

Bei der Überlegung, welche Themen und Referenten für die Veranstaltung in Frage kommen, sind wir davon ausgegangen, daß, um eben die Information von unten nach oben und horizontal zu erreichen, zunächst Vorschläge von den Bediensteten eingeholt werden müssen. Das ist geschehen. Es gingen im ganzen etwa 70 solcher Themenvorschläge ein. Lassen Sie mich aus dieser beträchtlichen Zahl folgende nennen:

Entlohnung der Gefangenenarbeit.

Wie soll der Beamte schwierige Gefangene im Betrieb führen?

Vorführung von Zugängen in Zivil vom Strafvollzug bis zur Kammer und deren Beaufsichtigung.

Vorführung von Gefangenen zu Überstellungen, zu Verlegungen, zum Urlaub, zur Entlassung; Abgabe der Entlassungskleidung, Bett- und Anstaltswäsche.

Anforderungen von Putzmitteln und deren Verwendung.

Gesamtaufgabenbereich der Kammer und gegenseitige Mithilfe bei Abwicklung von Paketausgaben u. a.

Welche Gefahren lauern bei zu viel Kontakt und Vertraulichkeit dem Gefangenen gegenüber und inwieweit ist eine gewisse Distanz nötig?

Wie können Körperkontrollen in den Betrieben wirksamer gestaltet werden?

Akteneinsicht für Aufsichts- und Werkbeamte.

Sicherheitsprobleme im gelockerten Vollzug.

Dienstlicher und außerdienstlicher Verkehr mit den Gefangenen unter dem Aspekt des Sozialisierungsvollzugs.

Verhalten des Vollzugsbediensteten in extremen Situationen, z. B. bei Entweichungen, Widersetzlichkeiten, provokativem oder demonstrativem Verhalten einzelner oder mehrerer Gefangener.

Sicherheits- und Alarmplan.

Mit welchen modernen Hilfsmitteln arbeiten Verbrecher hinter Mauern und Gittern, um in die Freiheit zu gelangen, und was wäre dagegen zu tun?

Bei zunehmender Bandenkriminalität als auch bei politischer Unsicherheit ist mit Hilfe technischer Hilfsmittel mit Befreiungsversuchen von außerhalb der Anstalt nach englischem Muster zu rechnen. Wie kann solchen Situationen wirkungsvoll begegnet werden?

„Wen und was soll ich zum Strafrapport bringen, damit ich da oben nicht durchfalle?“ (– – – Resignation).

Entscheidungsfreiheit des Beamten. Gespräche zwischen Beamten verschiedener Laufbahngruppen zum Abbau von Vorurteilen.

Bekanntgabe aus Sitzungen des Insassenrates.

Kleidervorschrift; Tragen von Rangabzeichen oder nicht?

Behandlung schwieriger Gefangener im Bereich der Betriebe, in der Freizeit.

Inwieweit beeinflußt der IR die Anstaltsleitung? Welchen Zweck haben durch den IR erreichte Lockerungen und Erleichterungen für die Resozialisierung?

Erörterungen über kommendes Strafvollzugsgesetz.

Wie wirkt sich der gelockerte Strafvollzug auf die Resozialisierung aus?

Strafvollzug in anderen Ländern und deren Rückfallquoten.

Der Vollzugsbedienstete früher und heute.

In welchem Ausmaß kann ein Beamter des Werkdienstes Auskunft geben, wenn ein Gefangener mit Privatangelegenheiten an ihn herantritt?

Die Beaufsichtigung der Gefangenen und was ist von den alten Lösungsworten: Vorsicht, Umsicht, Einsicht, Nachsicht zu halten?

Aus diesen einzelnen Themen ließen sich Themengruppen zusammenfassen; wobei es klar wurde, daß sich Überschneidungen ergeben werden oder doch, daß das eine oder andere Thema zweimal – allerdings aus verschiedener Sicht – behandelt werden muß.

Offene Diskussionen und ein zu knapper Zeitraum

Als letzte Frage galt zu klären, in welcher Form des Unterrichts die Grundkonzeption, nämlich die schon mehrfach angesprochene Information von unten nach oben und auf horizontaler Ebene optimal verwirklicht werden kann. Dabei schied der sogenannte Frontalunterricht der herkömmlichen Art wohl aus. Andererseits erschien es notwendig, den Teilnehmern in irgendeiner Weise Stoff zum Diskutieren zu liefern. Wir kamen überein, folgenden Kompromiß zu schließen: Die für die einzelnen Themen vorgesehenen Referenten hielten zunächst ein Kurzreferat, zum Teil beschränkten sie sich dabei auf den Vortrag von Thesen, um auf diese Weise, wie gesagt, Stoff zum Diskutieren zu liefern. Im Anschluß an das jeweilige Kurzreferat fand dann die Diskussion über die von dem Referenten aufgestellten Thesen statt. Um aber gerade der Forderung der Information von unten nach oben noch besonders zu genügen, waren innerhalb eines Seminars offene, thematisch nicht festgelegte Diskussionen von zweimal je eineinhalb Stunden Dauer vorgesehen. Bei diesen allgemeinen Diskussionen hatten die Teilnehmer Gelegenheit, aus dem gesamten Anstaltsleben Änderungs- bzw. Verbesserungsvorschläge zu machen und die eine oder andere Anregung zu geben.

Wenn Sie mich nun über die gemachten Erfahrungen fragen, so muß ich natürlich wiederholen, was ich schon eingangs sagte, daß infolge des noch relativ kurzen Zeitraumes von zwei Monaten, in welchem wir diese Veranstaltungen durchgeführt haben, noch nicht sehr viel von Erfahrungen gesprochen werden kann. Das eine läßt sich aber schon jetzt sagen: Die Veranstaltungen scheinen bei den Bediensteten größeren Anklang gefunden zu haben, als wir zu hoffen wagten. Das ging nicht nur aus persönlichen Gesprächen hervor, die ich mit einer Reihe von Bediensteten über diese Veranstaltungen geführt habe, sondern ergibt sich insbesondere aus einer Fragebogenaktion, welche wir jeweils im Anschluß an ein Seminar bei den Teilnehmern durchgeführt haben.

Die Auswertung der Fragebogen brachte folgendes Ergebnis:

1. Mitwirkung:

Bei fünf Möglichkeiten (nicht, kaum, wenig, häufig, sehr häufig beteiligt) beurteilten die Teilnehmer ihre eigene Beteiligung im Durchschnitt „wenig“ und „häufig“.

2. Beachtung abweichender Meinungen:

Die Teilnehmer hatten relativ häufig den Eindruck, daß abweichende Meinungen beachtet wurden. Mittelwert: zwischen „gelegentlich“ und „häufig“ bei fünf Möglichkeiten der Beurteilung (meist unbeachtet, ziemlich unbeachtet, gelegentlich beachtet, häufig beachtet, sehr häufig beachtet). Sie hatten ferner den Eindruck, daß die Mehrheit der Referenten auf abweichende Meinungen einging.

3. Nutzen der Veranstaltung:

Bei vier Möglichkeiten der Beurteilung (Fortbildungsseminar ist Zeitverschwendung, wenig nutzbringend, nutzbringend, sehr nutzbringend) herrscht mit einer Ausnahme (wenig nutzbringend) durchweg der Eindruck vor, daß das Fortbildungsseminar nutzbringend ($\frac{2}{3}$) oder sehr nutzbringend ($\frac{1}{3}$) war.

4. Die Methode der Fortbildung:

Sie wird im Durchschnitt als „gut“ bis „befriedigend“ beurteilt bei sechs Möglichkeiten der Bewertung. Die Meinungen hierin sind wenig einheitlich.

5. Wichtigkeit der behandelten Themen:

Es ergab sich folgende Rangordnung der Bedeutung, die man den gebrachten Themen zumaß:

	mittlerer Rangplatz bei Werten von 1 bis 6
1. Zusammenarbeit der Bediensteten	2,4
2. Organisation im Haus und in den Betrieben	2,8
3. Führungsprobleme	3,0
4. Kontrollsystem der JVA LL	3,75
5. Gegenwärtige und künftige Veränderungen im Vollzug	3,85
6. Organisation und Aufgaben der Freizeit- beschäftigung	5,35

Im Rahmen der Fragebogenaktion haben wir den Bediensteten, insbesondere den Gruppenleitern, Gelegenheit für Vorschläge zu einer möglichen Verbesserung der Art und Weise der Durchführung der Fortbildungsseminare gegeben. Ich darf Ihnen einige dieser Verbesserungsvorschläge nennen:

Man sollte in Zukunft die einzelnen Fortbildungsgruppen vorher informieren über die Punkte, die bei den Diskussionen behandelt werden.

Den Zeitraum für die Diskussion verlängern.

Die Gruppe vorher über das Referat informieren.

Die Referate auf ein paar Punkte beschränken.

Eingehende Diskussion, mehr Zeit.

Die Fortbildungsseminare sollten möglichst zusammenhängen, d. h. mindestens eine Woche dauern. Täglich etwa sechs bis sieben Stunden. Das wäre ein großer Fortschritt bzw. das Erinnerungsvermögen wäre größer.

Die Fortbildungsseminare müßten grundsätzlich nur vormittags abgehalten werden.

Einzelne Fortbildungsseminare für einzelne Laufbahngruppen (z. B. Verwaltungsdienst); Grund: zuwenig Probleme für den Verwaltungsdienst wurden erörtert bzw. vorher durch Referenten des Seminars aufgezeigt.

Die Gruppen untereinander wechseln.

Seminare öfter und in kürzeren Abständen.

Ausbildungsgruppenleiter in kleineren Seminaren fortbilden, dann weitergeben an eine größere Gruppe mit Diskussion.

Monatlich einmal Unterricht mit Diskussion.

Allgemeine Zeitraumerweiterung, z. B. zumindest eine Stunde für Referate, die am Rande besprochen werden, und mindestens eine bis drei Stunden für Referate, die einen größeren Besprechungspunkt haben, z. B. bei letzterem: Aufsichtsdienstleiter, Vorstand, Arbeitsverwaltung.

Behauptung zu einem Thema mit anschließender Meinungsäußerung jedes Bediensteten; oder: Frage und Antwort.

Die Fortbildung müßte mehr Allgemeinbildendes besitzen.

Eventuell Verwaltung und uniformierter Dienst eine eigene Fortbildung; jeweils zugeschnitten auf die Besonderheit des Dienstes.

Geringere Abstände zwischen jedem Seminar.

Für die Zukunft gilt es nun, diese Verbesserungsvorschläge nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Wir sind uns darüber im klaren, daß es sich bei den bisherigen Veranstaltungen nur um einen Versuch handeln kann, einen Versuch, die partnerschaftliche Zusammenarbeit der Bediensteten in Form von Fortbildungsveranstaltungen zu fördern. Wir alle wissen, daß es gerade im Hinblick auf die sich abzeichnenden Veränderungen im künftigen Strafvollzug mehr denn je erforderlich sein wird, allen Vollzugsbediensteten das Bewußtsein ihres Selbstwertes zu erhalten.

Steigerung des Selbstwertgefühls soll erreicht werden

Dieser Begriff des Selbstwertes ist außerordentlich wichtig. Er sagt, daß der Mensch ein Gefühl seines eigenen Wertes habe, diesen aber auch von seiner Umwelt bestätigt haben möchte. Kann er diese Selbstbestätigung nicht erlangen, wird er krank, neurotisch, sich und der Mitwelt eine Last. Die Frage, inwieweit die von mir geschilderten Fortbildungsveranstaltungen geeignet sind, in den Bediensteten das eben angesprochene Selbstwertgefühl zu erhalten und zu fördern, wird Ihnen u. a. Herr Oberregierungsrat Wagner zu beantworten versuchen. Er wird sich in dem anschließenden Referat mehr mit theoretischen Problemen und Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung des Fortbildungsseminars in der Justizvollzugsanstalt Landsberg befassen.

Förderung der Zusammenarbeit der Vollzugsbediensteten auf der Basis von Fortbildungsveranstaltungen

Korreferat von Georg Wagner

Die Fortbildungsseminare der Justizvollzugsanstalt Landsberg a. Lech, wie sie Herr Regierungsdirektor Schwaninger in seinem Referat beschrieb, stellten den Versuch dar, die folgenden drei Thesen zu realisieren:

1. Anstaltsinterne Fortbildung ist nach Form und Inhalt etwas anderes als Ausbildung.
2. Der spezifische Charakter der anstaltsinternen Fortbildung eignet sich in besonderem Maße zur Förderung der Zusammenarbeit der Bediensteten.
3. Anstaltsinterne Fortbildung ist eine wesentliche Voraussetzung für die innerorganisatorische Reform der Vollzugsanstalten und die Entwicklung entsprechender beruflicher Einstellungen.

Die aufgeführten Thesen sollen nachfolgend erläutert werden:

A) Der spezifische Charakter anstaltsinterner Fortbildung

Ausbildungsprozesse weisen im Vergleich zur Fortbildung u. a. folgende Merkmale auf:

In der Regel enthalten sie ein umschriebenes, meist systematisiertes Lehr- bzw. Lernpensum und enden mit einer Abschlußprüfung zur Ermittlung beruflicher oder sonstiger Befähigung. Charakteristisch für einen Ausbildungsprozeß ist ein besonderer Ausbildungsstatus der Teilnehmer, der feste, d. h. nicht austauschbare Rollenbeziehungen zwischen Ausbilder und Kandidaten zur Folge hat.

Fortbildungsprozesse haben dagegen folgende Merkmale:

Sie sind in geringerem Maße an ein eng umschriebenes Lehr- bzw. Lernpensum gebunden. Ihr Schwerpunkt liegt in der Orientierung der Bediensteten über neue berufliche Aufgaben, die durch die Aufsichtsbehörde, durch veränderte Gesetze und Verordnungen gestellt werden. Daneben dient die anstaltsinterne Fortbildung der Verbreitung der Inhalte der überregionalen, regionalen und sonstigen Fortbildungsveranstaltungen. Bezogen auf die Anstaltssituation selbst kann sie Hilfen zur Auffindung und Bewältigung akuter dienstlicher Probleme geben.

Die Teilnehmer der Fortbildung sind in der Regel voll verantwortliche, oft erfahrene Bedienstete. Sowohl der Zielsetzung als auch dem vorhandenen

Wissen nach besteht daher grundsätzlich keine Notwendigkeit zu einer festen Rollenverteilung zwischen Lehrkräften und Kursteilnehmern wie in Ausbildungslehrgängen. Vielmehr besteht die Möglichkeit, daß jeder gemäß seinen besonderen dienstlichen Erfahrungen jeden schulen kann und damit ein wechselseitiger Schulungsprozeß zustande kommt.

Idealtypisch betrachtet sollte anstaltsinterne Fortbildung ein wechselseitig durchlässiges und gleichzeitig speicherungsfähiges Informationsmedium darstellen, das Anpassungshilfen für künftige Entwicklungen und für bestehende institutionelle Probleme bietet. Im Hinblick auf die zahlreichen Veränderungen, denen der Vollzug gegenwärtig und in den kommenden Jahren unterliegt, muß daher der anstaltsinternen Fortbildung viel mehr Aufmerksamkeit zugewendet werden als bisher.

Im Vergleich zu Ausbildungsprozessen, die natürlich auch praxisnah gestaltet werden sollten, kann Fortbildung mitten in den Fluß der Ereignisse, d. h. innerhalb der Anstalt auftretenden dienstlichen Probleme und Aufgaben, gestellt werden. Sie hat in höherem Maße progressive, reformerische Funktion als die Ausbildung, die ja u. a. der Tradierung oder Weitergabe des beruflichen Wissens an den Nachwuchs dient.

Die notwendige größere Praxisnähe der Fortbildung erfordert auf Anstalts-ebene eine möglichst weitgehende Integration der Fortbildungsveranstaltungen in den personellen Aufbau und in den dienstlichen Ablauf. Wenn Fortbildungsveranstaltungen nur von wenigen Bediensteten gehalten werden und „neben“ dem sonstigen Dienst stehen, so besteht die Gefahr, daß das vermittelte Wissen Theorie bleibt und praktisch wenig berücksichtigt wird. Nach der Möglichkeit, daß potentiell jeder, der über die entsprechenden Fähigkeiten der Wissensvermittlung verfügt, Fortbildungslehrkraft sein kann und man nicht an die strenge Rollenverteilung zwischen Lehrkraft und Lernenden gebunden ist, lassen sich Fortbildungsveranstaltungen angenähert an die Form dienstlicher Besprechungen abwickeln und sind damit besonders geeignet für die Förderung der Zusammenarbeit der Bediensteten.

B) Die Förderung der Zusammenarbeit der Vollzugsbediensteten

Förderung der Zusammenarbeit kann nur erfolgen, wenn man bestehende Schwächen erkennt und darüber Aufschluß gibt. Strukturell gesehen weisen Justizvollzugsanstalten noch folgende diesbezügliche Merkmale auf:

Traditionsgemäß besteht eine stark zentralisierte innere Organisation, deren Kontrolle durch besondere Betonung von dienstlichen Über- bzw. Unterordnungsverhältnissen gesichert wird. Dieser organisatorische Zustand wirkt sich nachteilig auf die Fähigkeit der Bediensteten zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit und zu selbständiger Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben aus. Durch die stark zentralisierte Organisation ist neben dem Entscheidungsspielraum des breiten Personals gleichzeitig dessen kooperative Differenzierung

beeinträchtigt. Zwar besteht eine weitgehende funktionale Differenzierung (Spezialisierung); diese wird aber zu wenig durch die Kooperation entsprechender Arbeitsgruppen ergänzt.

Kooperation in entwickelterer Form ist u. a. abhängig von dienstlich eingeplanten Besprechungen. Die nach Nr. 32 DVollzO vorgesehenen allgemeinen Dienstbesprechungen und die Referatsleiterbesprechungen ermöglichen letztlich nur auf höherer personeller Ebene differenziertere Formen der Kooperation. Zusammen beeinträchtigt die bestehende stark zentralisierte und wenig kooperative differenzierte innere Organisation der Vollzugsanstalten den dienstlichen Informationsaustausch sowie eine praxisnahe Entscheidungsbildung.

Nun ermöglichen es Fortbildungsveranstaltungen, wie sie im vorausgehenden Abschnitt erläutert wurden, die aufgeführten Schwächen unseres Stils der Zusammenarbeit zeitweise aufzuheben. In ihnen kann eine Form der Kooperation geübt werden, die breite Beteiligung und Gleichrangigkeit der Bediensteten intendiert und die durch die Verwirklichung von Vorschlägen aus dem breiten Personal zu praxisnahen Entscheidungen führt.

Besonders wesentlich für die Entwicklung eines partnerschaftlichen Stils der Zusammenarbeit erschienen bei den Landsberger Versuchen die folgenden Merkmale:

1. **Die Übernahme der Diskussionsleitung** durch einen Angehörigen des mittleren Dienstes und die Trennung dieser Aufgabe von der des Referenten: Sie schafft andere Mittelpunkte der Diskussion als die rangmäßig definierten und regt eine partnerschaftliche, von dienstlichen Rangunterschieden weniger beeinflusste Diskussion an. Die Diskussionsleiter selbst werden in der Leitung von Gesprächsgruppen geübt, was auch der Arbeit mit Gefangenen letztlich zugute kommt. Durch Wechsel der Diskussionsleitung im Laufe der Jahre entsteht eine relativ breite Gruppe von Bediensteten mit eigenen Erfahrungen in der Gesprächsgruppenführung.
2. **Die Zusammensetzung der Gruppen:** Sie führt Bedienstete zusammen, die sonst – in verschiedenen Bereichen tätig – wenig miteinander in Kontakt kommen. Die vorhandenen beruflichen Erfahrungs- und Wissensunterschiede stimulierten je nach Interessenlage den Informationsaustausch bzw. die wechselseitige Schulung während der Diskussion. Bestanden zahlreiche gemeinsame Interessen, wie zwischen Aufsichts- und Werkdienst, so wirkte die unterschiedliche Zusammensetzung in der Regel fördernd auf die Beteiligung. Waren nur wenige gemeinsame Probleme oder Interessen erkennbar, dann wurde die Diskussion eher gehemmt.
3. **Das Verhalten der ranghöheren Bediensteten:** Die Diskussionsgruppen waren zwar grundsätzlich so strukturiert, daß eine breite Beteiligung begünstigt wurde. Man muß jedoch berücksichtigen, daß die Art und Weise des Vorgehens ungewohnt ist und herkömmlichen Formen der

Besprechung nicht entspricht. So tendierte die Diskussion regelmäßig zu einer stärkeren Beteiligung der ranghöheren Teilnehmer, d. h. zu Bediensteten des gehobenen und höheren Dienstes und/oder zu einer Aktivierung der Diskussionsleiter selbst. Diesem „Zentralisierungseffekt“ muß durch eine entsprechende Einstellung der ranghöheren Bediensteten bzw. der Diskussionsleiter begegnet werden. Diese sollten bewußt Zurückhaltung üben, um dadurch eine breite Beteiligung aller zu fördern. Zurückhaltung der im Mittelpunkt Stehenden und gleichzeitige Aktivierung der Diskussionsgruppe ist eine Sache der Entwicklung und für alle Beteiligten gar nicht so einfach. Sie kann durch entsprechende Schulung der Diskussionsleiter und der Referenten gefördert werden.

4. **Der partielle Arbeitscharakter der Fortbildungsveranstaltungen:** Wesentliches Bindeglied der Fortbildung zum realen Dienstgeschehen ist ihre zeitliche Einbeziehung und die Prüfung und eventuelle Verwirklichung der in den Fortbildungsgruppen geäußerten Vorschläge durch die Anstaltsleitung und die zuständigen Bediensteten. Dafür ist wichtig, daß die betreffenden Vorschläge schriftlich fixiert werden und deren weiteres Schicksal dem Personal – soweit dies nicht unmittelbar geschieht – in der allgemeinen Dienstbesprechung bekanntgemacht wird. Das für das Personal so wichtige Erleben der Beteiligung bei Entscheidungen setzt entsprechende Information voraus.

Eine intensive anstaltsinterne Fortbildung auf der Basis partnerschaftlicher Zusammenarbeit der Bediensteten in kleineren Gruppen dürfte folgende Entwicklung im Personal fördern:

1. In der geschilderten Art und Weise erscheint Fortbildung nicht als „blasse Theorie“, sondern praktisch wirksam und das Dienstgeschehen beeinflussend. Dadurch gewinnt die Fortbildungstätigkeit selbst an Attraktivität und dient dem Abbau bildungsfeindlicher Tendenzen.
2. Fortbildungstätigkeit auf der Grundlage partnerschaftlicher Zusammenarbeit fördert das Problem- und Konfliktbewußtsein im Personal und damit gleichlaufend das dienstliche Engagement, Selbständigkeit und Selbstvertrauen im Personal.
3. Fortbildungstätigkeit entwickelt mit der Erfahrung, daß Entscheidungen nicht nur durch Anordnung, sondern auch durch gemeinsame Beratungen erfolgen können, die Fähigkeit, auf kooperative Weise Probleme zu finden und auf Lösungen aufmerksam zu machen.
4. Fortbildungstätigkeit führt zu veränderten beruflichen bzw. dienstlichen Rollenbeziehungen: Die berufliche Rolle des Bediensteten im breiten Personal steigt, gleichlaufend verändert sich der Schwerpunkt der Vorgesetztenrolle. Die Anregung zu Informationsaustausch und die Organisation kooperativer Entscheidungsprozesse gewinnt an Bedeutung gegenüber der individuellen Verfügung.

C) Fortbildung als Voraussetzung der Strafvollzugsreform

Eine intensive anstaltsinterne Fortbildungstätigkeit auf der Basis partnerschaftlicher Zusammenarbeit ist Voraussetzung einer Strafvollzugsreform, deren Zielsetzung in der Kompetenzausweitung des breiten Personals liegt. Sie ist nämlich geeignet, gerade die beruflichen Einstellungen und dienstlichen Verfahrensweisen zu entwickeln und einzuüben, die mit einer größeren Beteiligung des Personals an Entscheidungen erforderlich sein werden. Ferner bieten Fortbildungsveranstaltungen, da sie zwar praxisnah sind, aber doch nicht vollen dienstlichen Ernstcharakter haben, die Möglichkeit zu experimentieren. In ihnen können, realen organisatorischen Veränderungen vorausgehend, Einsatz und Formen partnerschaftlicher Zusammenarbeit erprobt und je nach Erfolg auf den sonstigen Dienstablauf übertragen werden.

Allerdings ist die Experimentiersituation nicht von der Art, daß die Vornahme innerorganisatorischer Verbesserungen ganz unterbleiben könnte. Fortbildung auf der Basis partnerschaftlicher Zusammenarbeit fordert Verbesserungen des Vollzugs und des inneren Aufbaus der Anstalten in gewissem Sinne von sich aus heraus. Sie bietet nicht nur abstrakte Modelle möglicher Formen der Zusammenarbeit, sondern ist selbst ein erster Schritt zur Aktivierung der Bediensteten in Richtung auf innerorganisatorische Reformmaßnahmen.

Beurteilungen der Besserungsmöglichkeiten des Strafvollzugs durch Strafgefangene

von Heinz E. Wolf

Zu den vielen Problemen, über die diskutiert wird und deren Lösungsversuche stark umstritten sind, gehört auch die Frage, ob bzw. inwieweit der Strafvollzug zur Besserung der Strafgefangenen beitragen kann. Die generelle Schwierigkeit dieses Problems liegt zunächst in der Komplexität und Überschneidung verschiedenartiger Sachverhalte: Die einzelnen Fragen lassen sich zwar herauslösen und untersuchen, aber die damit verbundene Isolierung führt dazu, daß oft genug die Zusammenhänge aus den Augen verloren werden und das Ergebnis damit überschätzt wird. Daraus wiederum resultiert die voreilige Verwerfung von Einzeluntersuchungen, die ja nur Teilbereiche erfassen können und provoziert den (holistischen, d. h. ganzheitlichen) Versuch, möglichst „alles“ gleichzeitig zu erforschen – was faktisch unmöglich ist! Legt man sich nun Rechenschaft darüber ab, wo die Grenzen einer Einzeluntersuchung liegen, läßt sich der Fehler vermeiden, und es besteht dann Aussicht, zunächst die Fragen zwar einzeln zu prüfen, um damit aber schließlich auch die komplizierteren Verhältnisse zu klären.

Neben der gekennzeichneten generellen Schwierigkeit, die eine Frage wissenschaftlicher Methodik ist, bestehen die speziellen Schwierigkeiten. Eine davon liegt in der unterschiedlichen Auffassung, was denn mit „Besserung“ gemeint ist. Albert Krebs hat gerade jüngst diese vielfältige Problematik ausführlich aufgezeigt¹. Die Frage nach der Besserung von Strafgefangenen ist viel inniger und unmittelbarer den kriminologischen Theorien verbunden, als es zunächst den Anschein hat. Berücksichtigen wir sodann, daß die neuere Kriminologie noch stark damit beschäftigt, sich aus den bisherigen ideologischen und theoretischen Irrwegen zu lösen², gleichzeitig aber neuere ideologische Forderungen in sie hineindringen, so zeigt sich, wie stark unterschiedliche Vorstellungen und Wertungen unserem Thema verbunden sind. Es ist im Rahmen eines solchen Artikels faktisch unmöglich, darauf auch nur annähernd ausführlich einzugehen. Wir müssen uns damit begnügen, auf einige Punkte hinzuweisen, die für unser Problem aktuellere Bedeutung besitzen.

1. Nativistische Ideologien, die Kriminalität (und Delinquenz) auf „Erb-“ oder „Anlage“-Faktoren zurückführen, kennen die Aufgabenstellung einer Besserung von Straffälligen nur in Ausnahmefällen. Statt Besserung ist die Ausmerzung bzw. stetige Ausschaltung von Straftätern Zielstellung. In der neueren Zeit werden diese Vorstellungen zwar nicht mehr offen vertreten,

¹ Albert Krebs, Die Aufgabe des Freiheitsstrafvollzuges. Ideen- und begriffsgeschichtliche Bemerkungen, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 4 (53), Juni 1970, S. 145–159

² Vgl. bei Fritz Sack, Probleme der Kriminalsoziologie, in: René König (Hrsg.), Handbuch der empirischen Sozialforschung, Bd. 2, 1969, S. 961–1049

sondern sie tarnen sich etwa mit dem Begriff des sog. „Psychopathen“ oder psychoanalytischer Mystiken eines „angeborenen“ Aggressionstriebes³.

Rückgriff auf nationalsozialistische Untermenschenlehre

Zu diesen ausgesprochen reaktionären Ideologien zählen auch jene, die meist nicht nativistisch begründet sind. Auch sie allerdings fordern Anpassung an oder Unterwerfung unter ihre Normen. Dies gilt für die „klinische Ideologie“, wie sie Michael Hakeem gekennzeichnet hat, die richtiger als psychoanalytische Ideologie zu bezeichnen wäre und in dem Slogan einmündet, wonach der Kriminelle ein „Kranker“ sei⁴. Diese Ideologie entlarvt sich nicht selten in ihren dogmatisch-unkritischen Vorstellungen über die Sozialtherapeutischen Anstalten⁵. Unter pseudo-progressiver (scheinbar fortschrittlicher) Tarnung wird hier wieder der alte qualitative Unterschied zwischen konformem und nicht-konformem (=kriminellen) Verhalten behauptet; – ein Gedankengang übrigens, der schon vollinhaltlich der nationalsozialistischen Untermenschenlehre zugrunde lag⁶. Die Vertreter dieser Ideologie nehmen „stets Partei für ‚die Gesellschaft‘ und gegen die Minderheit, die als kriminell gilt“⁷. Das Extrem des in allen diesen Ideologien steckenden Totalitätsanspruches zeigt sich neuerdings in den fast entwarfend ebenso sachlich unsinnigen wie verkrampft autoritaristischen Vorstellungen von der sog. „anti-autoritären Erziehung“.

2. Sehen wir von diesen eher primitiven Ideologien ab, so findet sich in der Diskussion über Strafvollzug und Strafvollzugsreform die bekanntere Auseinandersetzung zwischen den konservativen und den progressiven (fortschrittlichen) Vorstellungen. Hier geht es um die Frage nach dem Zweck des Strafvollzugs, also darum, ob Strafvollzug als Schuld, Sühne, also Sozialisierungs-

³ Vgl. bei H. E. Wolf, Zum Ursachenimage der Straffälligkeit
in: Archiv für angewandte Sozialpädagogik, August 1970

⁴ „In welcher Wendung auch immer: Delinquenz ist eine Krankheit und der Delinquent eine geistig oder emotional kranke Person. Ein interessantes Merkmal eines Großteils der psychiatrischen oder sozialfürsorglichen Literatur, die dieser Ideologie huldigt, ist ihr propagandistisches Pathos. Häufig wird die Richtigkeit des Standpunktes geradezu emphatisch beschworen, lauthals werden seine Verdienste hinausposaunt, mit Andersdenkenden wird nachhaltig ins Gericht gegangen, und seine Anwendung wird in schrillen Tönen gefordert. Sehr häufig werden pretentöse und weitreichende Behauptungen gemacht, ohne den geringsten stützenden Anhaltspunkt dafür zu haben und manchmal gar unter völliger Vernachlässigung widersprechender Tatsachen.“ M. Hakeem, A Critic of the Psychiatric Approach, in: Joseph S. Roucek (Ed.), Juvenile Delinquency, New York 1958. Deutsch in: Fritz Sack und René König (Hrsg.), Kriminalsoziologie, Frankfurt/Main 1968, S. 245

⁵ U. a. Jürgen Hohmeier, Sicherung und Sozialisierung — Zur Organisationsstruktur der sozialtherapeutischen Anstalt, in: Kriminologisches Journal 1 (2), Februar 1970, S. 15—33

⁶ Vgl. bei H. E. Wolf, Zur Soziologie der Vorurteile, in: R. König (Hrsg.), Handbuch der empirischen Sozialforschung, 2. Band 1969, S. 932 f. und 935 f. Speziell: Ders. Analyse der Struktur und Funktion der nationalsozialistischen Untermenschenlehre, erscheint demnächst

⁷ Dorothee und Helge Peters, Therapie ohne Diagnose. Zur soziologischen Kritik am kriminologischen Konzept sozialtherapeutischer Anstalten, in: Kriminologisches Journal 2 (2), April 1970, S. 114—120 (S. 119)

oder Resozialisierungsversuch aufgefaßt werden soll. Dabei zeigt sich oft, daß mit Gegensätzen operiert wird, die keine sind. So müssen sich z. B. Sühne-gedanke und Resozialisierungsbemühungen keineswegs widersprechen u. v. ä. Ein Gegensatz wird nur dann deutlich, wenn es den oben genannten reaktionären Ideologien gelingt, sich als „fortschrittlich“ zu tarnen und in diese engere Diskussion einzugreifen.

3. Die für uns wichtigste, weil wissenschaftliche Diskussionsbasis liegt im Bereich der kriminologischen Erörterung. Hier stehen wir vor dem schon angedeuteten Problem, ob und worin sich kriminelles incl. delinquentes Verhalten als abweichendes Verhalten vom konformen Verhalten unterscheiden⁸. Gleichzeitig verschiebt sich damit der Blick von der allgemeinen kriminologischen Diskussion auf die speziellere und – offenbar auch fundiertere – kriminalsoziologische Fragestellung. Der Begriff Kriminalität bzw. Delinquenz ist ja zunächst ein Ober- und Sammelbegriff, dessen theoretischer Ertrag äußerst gering und stark problematisch ist. Seine Bedeutung liegt wesentlich im Bereich der Rechtsprechung und der formalen Statistik. Er wird zur Fehlerquelle, wenn dieser formale Charakter aus den Augen verloren wird. Dies kennzeichnet die ältere Kriminologie und Kriminalpsychologie⁹, die bei der Täterpersönlichkeit ansetzte und nach biologischen oder psychologischen Ursachen für kriminelles Verhalten suchte.

Kein befriedigender Ausweg über Typologie

Dieser Sackgasse entkommt man auch nicht über die Typologie. Die Entwicklung der Attitüdenforschung (Einstellung-Forschung) wurde ja u. a. auch durch die chaotische Vielfalt der deutschen Typologie verursacht¹⁰; Jeder Theoretiker zerschneide die Natur, wie es ihm gerade gefalle, und fände seinen Ausschnitt bemerkenswert, spottete bekanntlich Gordon Willard Allport¹¹. Grundsätzlicher ist die Kritik von Karl Jaspers: „Man möchte Grundqualitäten finden, die biologisch, daher durch Jahrhunderte wesentlich gleich, daher unhistorisch wären, etwas Durchgehendes in allem Erleben, Verhalten und Hervorbringen des betreffenden Menschen Gegenwärtiges, inhaltlich noch ganz Unspezifisches. Bei diesen Untersuchungen bleibt die Grundfrage, ob man wirklich auf etwas derartiges stößt oder sich im endlos Vordergründigen herumtreibt, die physiologischen Werkzeuge, aber gar nicht den Menschen selber trifft¹². Aber auch der psychologische Erklärungsversuch

⁸ Vgl. bei Karl-Dieter Opp, Der Beitrag von Theorien abweichenden Verhaltens zur Erklärung konformen Verhaltens, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 4 (53), Juni 1970, S. 175–183

⁹ Vgl. hierzu: Fritz Sack, Neue Perspektiven der Kriminologie, in: F. Sack und R. König (Hrsg.), Kriminalsoziologie, S. 431–475. Ebenso Anm. 2

¹⁰ Vgl. bei Gordon W. Allport, The Historical Background of modern Social Psychology, in: Gardner Lindzey (Ed.), The Handbook of Social Psychology, 1954

¹¹ G. W. Allport, Persönlichkeit, Stuttgart 1949, S. 299

¹² K. Jaspers, Allgemeine Psychopathologie, Heidelberg 1948, S. 522

scheitert an ähnlichen Voraussetzungen. Klaus Roghmann hat dies in der Kritik an der Theorie der Authoritarian Personality¹³ deutlich ausgesprochen. Der Versuch, tiefverwurzelte Persönlichkeitsstrukturen zu suchen und zu messen, ist für einen empirischen Sozialforscher ebenso interessant, aber auch wahrscheinlich ebenso schwierig, wie die Entwicklung eines Perpetuum mobile für den Physiker oder der Quadratur des Kreises für den Mathematiker¹⁴. Die moderne Kriminalsoziologie hat daraus die Konsequenzen gezogen: Der Täter, wie ihn der Wissenschaftler vorfindet, ist, so formuliert Fritz Sack, „nur das Endprodukt eines komplexen sozialen Geschehens, um dessen Analyse der Kriminologe zu allererst bemüht sein muß“¹⁵.

Zusammenhang zwischen sozialer Schicht und Deliktart

Die Bedeutung der neueren Kriminalsoziologie resultiert wesentlich aus dem Fortschritt bestimmter soziologischer Nachbardisziplinen. Das für uns wesentliche Resultat verweist einerseits auf die moderne Konfliktforschung¹⁶, wie andererseits auf die Entwicklungs- und Schichtsoziologie¹⁷. Vereinfacht ausgedrückt deutet sich das für uns wichtigste Ergebnis in dem Zusammenhang zwischen spezieller sozialer Schicht einerseits und Deliktart andererseits an. Besonders die Forschungen auf dem Gebiet der Kultur bzw. Subkultur der Armut¹⁸ zeigen überraschende Wert- und Normenvorstellungen, die sich leicht bei der Mehrzahl jugendlicher und heranwachsender Straftäter erkennen lassen.

Damit verdeutlicht sich unsere Fragestellung: Unsere jugendlichen und heranwachsenden Strafgefangenen entstammen in der Mehrzahl den unteren sozialen Schichten; dies erklärt die angedeutete Übereinstimmung mit den Wertvorstellungen dieser Schichten. Daraus wiederum wird verständlich, daß die Zielvorstellungen, die im Begriff der Besserung liegen, die der Strafvollzug erreichen soll, faktisch auseinanderklaffen. Die offiziellen und offiziösen Zielvorstellungen, die dem Begriff Besserung ihren Sinn geben, entstammen den Wertvorstellungen der mittleren und

¹³ T. W. Adorno, Else Frenkel-Brunswik, Daniel J. Levinson, R. Nevitt Sanford, *The Authoritarian Personality*, New York 1950

¹⁴ K. Roghmann, *Dogmatismus und Autoritarismus. Kritik der theoretischen Ansätze und Ergebnisse dreier westdeutscher Untersuchungen*, Meisenheim am Glan 1966, S. 15

¹⁵ F. Sack, *Probleme der Kriminalsoziologie a. a. O. S. 978*

¹⁶ Vgl. bei: Lewis Coser, *Theorie sozialer Konflikte*, Neuwied und Berlin 1965. Dieter Denghaas, *Konflikt und Konfliktforschung*, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, Bd. 21 1969

¹⁷ Vgl. u. a. bei Oscar Lewis, *The Culture of Poverty*, in: John J. TePaske and S. N. Fischer (Eds.), *Explosive Forces in Latin America*, Columbus, Ohio, 1964. — Ders., *The Culture of Poverty*, in: *Scientific American*, 215, 1966. — Ein kritischer Abriß über das Gesamtproblem findet sich bei: Günter Albrecht, *Die „Subkultur“ der Armut und die Entwicklungsproblematik*, in: R. König (Hrsg.), *Aspekte der Entwicklungssoziologie, Sonderheft 13 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 1969

¹⁸ Vgl. bei Albrecht

oberen bürgerlichen Schichten, deren ökonomischen und bildungssoziologischen Voraussetzungen den Jugendlichen der unteren Schichten in der Regel nicht zugänglich sind. Zwar kennen diese – wenigstens in der Regel – diese Wertvorstellungen, aber da ihnen die sozio-ökonomische Basis fehlt, bleiben sie ihnen in der Alltagspraxis fremd. Dies zeigt das grundsätzliche Dilemma des bisherigen Strafvollzugs an: Man mag während der Haft eine verbale Anerkennung der bürgerlichen Normen erreichen und dies als Erfolg der Bemühungen des erzieherischen Strafvollzugs halten, aber die Wirkung muß zwangsläufig in dem Maße verpuffen, in dem nach der Entlassung die schichtsoziologischen (sozialen, wirtschaftlichen etc.) Unterschiede wieder wirksam werden.

Abgesehen nun davon, daß die Gemeinsamkeit der an die soziale Schicht gebundenen Wertvorstellungen und Normen¹⁹ einen angeblich qualitativen Unterschied zwischen Kriminellen und Nichtkriminellen einer Schicht kaum noch erkennen läßt (was übrigens auch für die oberen bürgerlichen Schichten gilt²⁰), kann nicht erwartet werden, daß unsere jugendlichen Strafgefangenen den Besserungsmöglichkeiten des bisherigen, insbesondere des gegenwärtigen Strafvollzugs günstige Aussichten zuerkennen. Die Normen der höheren Schichten, nach denen sie „erzogen“ werden sollen, sind ihnen meist nicht nur fremd, sondern in der Regel oft genug feindlich, zudem ihnen zu der sozioökonomischen Basis wegen der bildungspolitischen Barrieren der Zugang versperrt ist. Genau dies zeigt sich als Ergebnis der nachfolgend geschilderten Untersuchung.

Umfrage: Können nur wenige Strafgefangene gebessert werden?

Im Rahmen einer breiter angelegten Erhebung wurden mit einem Fragebogen, der ausschließlich geschlossene Fragen enthielt, folgende Sampels erfaßt: 1) 102 männliche jugendliche und heranwachsende Strafgefangene der Jugendstrafanstalt Hamburg-Fuhlsbüttel (Anstalt V); 2) 101 männliche Zuchthausgefangene ebd. (Anstalt II); 3) 103 hauptsächlich weibliche Strafgefangene und einige wenige Untersuchungsgefangene; die ersteren hauptsächlich aus dem Frauengefängnis Lübeck. Ferner: 4) 101 nichtstraffällige Berufs-, Handels- und Wirtschaftsgymnasialschüler und -schülerinnen in Hamburg²¹.

¹⁹ Soziologisch muß zwischen Werten und Normen unterschieden werden: Wertvorstellungen sind die Grundlage für Werturteile, Vergleiche, Präferenzen. Mit anderen Worten, das Prinzip liegt in der Bewertung. Normen hingegen schreiben ein bestimmtes Verhalten vor oder verbieten es. (Nach Richard A. Cloward, Lloyd E. Ohlin, *Delinquency and Opportunity: A Theory of Delinquent Gangs*, Glencoe 1960, S. 13 f.)

²⁰ Vgl. hierzu Edwin H. Sutherland, *White-collar Criminality*, in: *American Sociological Review* 5, 1940

²¹ Durchgeführt wurden die Erhebungen in Hamburg-Fuhlsbüttel durch Dipl.-Psych. E. Zyllus und in den Schulen Hamburgs durch Dr. E. Busche. Beiden Herren sei für ihre Mitarbeit hier nochmals gedankt

Die Grundfrage bezog sich auf die **Besserungsmöglichkeiten** des Strafvollzugs. Sie war in mehrere konkrete Fragen aufgeteilt. Drei dieser Fragen bezogen sich auf definierte Zeitverhältnisse. Begonnen wurde mit der Einschätzung des heutigen Strafvollzugs. Die entsprechende Frageformulierung lautete: „Wieviel Strafgefangene können Ihrer Meinung nach durch den heutigen Strafvollzug gebessert werden?“ Die nächste Frage bezog sich auf die geschätzten Besserungsmöglichkeiten des vergangenen Strafvollzugs. Wörtlich wurde die Zeitperiode als „vor 100 Jahren“ vorgegeben. Die dritte Frage griff dann in die **Zukunft**. Beurteilt werden sollten die Besserungsmöglichkeiten des Strafvollzugs „in 50 Jahren“. Eine vierte Frage gab den Befragten die Möglichkeit vor, sie hätten die Macht, den Strafvollzug nach ihrem Willen zu gestalten; sie sollten sodann die Besserungsmöglichkeiten eines solchen Strafvollzugs einschätzen. Um methodisch nicht durch mangelhafte Differenzierung der Fragestellung auf zu grobe Werte angewiesen zu sein, waren bei jeder Einzelfrage sechs Antwortmöglichkeiten vorgegeben, von denen immer nur eine angekreuzt werden durfte. Dies waren die verbalen Intensitätsstufen. Sie begannen mit der möglichen Antwort „Alle Strafgefangenen können . . . gebessert werden“ und endeten in der Möglichkeit „Kein Strafgefangener kann . . . gebessert werden“ (nähere Erklärung siehe bei Tabelle 1).

Tabelle 1

Vorstellungen von den Besserungsmöglichkeiten des Strafvollzugs

Kriterien	Durchschnittlicher Stellenwert:					
	n =	NSt.	MJSt.	MZG	WSt.	M
1. Heutiger Strafvollzug bei Erwachsenen:	101	102	101	103	4,26	4,26
2. Heutiger Strafvollzug bei Jugendlichen:		3,76	3,85	4,36	4,13	4,03
3. Strafvollzug vor 100 Jahren:		4,06	3,19	4,15	4,01	3,85
4. Strafvollzug in 50 Jahren:		3,66	3,69	3,59	4,18	3,77
5. Strafvollzug, der nach eigenem Ermessen gestaltet wird:		3,32	3,09	2,78	2,72	2,98
		<u>3,81</u>	<u>3,53</u>	<u>3,92</u>	<u>3,85</u>	
		Sp.D.: 1,14	0,76	1,92	1,50	

Erklärungen: NSt. = Nicht Straffällige; MJSt. = Männliche Jugendliche und heranwachsende Strafgefangene; MZG = Männliche Zuchthausgefangene; WSt. = Weibliche erwachsene Strafgefangene. Durchschnittlicher Stellenwert. Er errechnet sich wie folgt: Bei jeder Frage gibt es sechs Möglichkeiten, von denen jeder Befragte immer eine ankreuzen sollte. Die Möglichkeiten sind: „Alle Strafgefangene können gebessert werden“ = 1; „Sehr viele . . .“ = 2; „Viele . . .“ = 3; „Wenige . . .“ = 4; „Sehr wenige . . .“ = 5; „Keine . . .“ = 6. Die Zahl der Angaben der Befragten pro Möglichkeit wird addiert, sodann mit der vorgegebenen (laufenden) Zahl multipliziert (gewichtet). Die Produkte werden abermals addiert und sodann durch die Zahl der Fälle (der gesamten Angaben pro Frage) dividiert. Der Mittelwert muß somit zwischen den Polen 1,00 („Alle Strafgefangene . . .“) und 6,00 („Kein Strafgefangener . . .“) liegen. M: Mittelwert. Die jeweiligen vier Ergebnisse (pro Spalte bzw. Reihe) werden addiert und durch 4 dividiert. Sp. D: Spannendifferenz: Die Größe zwischen dem kleinsten und größten Mittelwert.

Die Ergebnisse, die die Tabelle 1 ausweist, sind nun anhand der errechneten durchschnittlichen Stellenwerte zu interpretieren. Da die Extreme (siehe Erklärung; Tabelle 1) durch die Grenzen von 1,00 und 6,00 bestimmt sind, können die errechneten Werte nur in diesem Rahmen schwanken. Gehen wir von den Mittelwerten (M) aus, so zeigt sich ein zwar formales, aber theoretisch wichtiges Ergebnis: Alle 4 Mittelwerte der Sampels (M unterhalb der Tabelle) liegen im Bereich der verbalen Kategorie „Wenige Strafgefängene können . . . gebessert werden“. Zudem sind die Differenzen zwischen den einzelnen durchschnittlichen Stellenwerten recht gering (Sp.D); die größte Differenz liegt bei den Zuchthausgefangenen mit rund 2,00 (genau 1,92). Dies bedeutet, daß die Beurteilungen der Befragten sich innerhalb der einzelnen konkreten Fragen nicht wesentlich unterscheiden.

Statistisch signifikante Unterschiede gibt es nicht!

Die Stellungnahmen der Befragten sind sich also im großen ganzen recht ähnlich. Doch deuten sich wenigstens Tendenzen an. Dies zeigen die Mittelwerte (M) rechts neben der Tabelle. Sie fassen immer die Gesamtergebnisse aller vier Sampels pro konkreter Frage zusammen. Hier erweist sich auch eine weitere Differenzierung unserer Frage als nützlich: Bei der Beurteilung der Besserungsmöglichkeiten des heutigen Strafvollzugs haben wir diese Frage zweimal gegeben, und zwar einmal für die „erwachsenen Strafgefängenen“, ein andermal für die „jugendlichen Strafgefängenen“. Hierbei wird nun sofort deutlich, daß der heutige Strafvollzug allgemein am ungünstigsten eingeschätzt wird. Bei den „erwachsenen Strafgefängenen“ ergibt sich ein Mittelwert von 4,26, bei den „jugendlichen Strafgefängenen“ ein solcher von 4,03. Beide Werte liegen also am bzw. jenseits des Schnittpunkts „Wenige Strafgefängene können . . . gebessert werden“. Dabei scheinen die Befragten – mit Ausnahme der jugendlichen Strafgefängenen selbst – die Besserungsmöglichkeiten des heutigen Strafvollzugs für erwachsene Strafgefängene noch ungünstiger einzuschätzen als für jugendliche Strafgefängene. Interessant ist in allen Fällen – und dies gilt auch für die übrigen Ergebnisse –, daß die Stellungnahmen der Nichtstraffälligen teils nur wenig, teils gar nicht von den Ergebnissen der Strafgefängenen-Befragung abweichen.

Gehen wir von unserer einleitenden Bemerkung aus, die den Wert einer Arbeitshypothese besitzt, wonach die jugendlichen²² Strafgefängenen den Besserungsmöglichkeiten des heutigen Strafvollzugs keine positive Rolle zusprechen, so zeigt sich nun, daß die erwachsenen Strafgefängenen (männliche Zuchthausgefangene und weibliche Gefängene) die Aussichten eher noch negativer einschätzen. Gerade dies aber bestätigt die schichtsoziologischen Sachverhalte: Erwachsene vermögen gerade durch ihre längere Erfahrung die Differenzen zwischen den geforderten Normen und der praktischen sozioökonomischen Gegebenheit, ihre Forderungen zu erfüllen, ihre

²² Wenn wir im Text nunmehr vereinfacht nur von „jugendlichen Strafgefängenen“ sprechen, so sind darin immer auch die Heranwachsenden einbezogen

Urteile zu steuern. Die Ursachen bei den Nichtstraffälligen mögen anders liegen; wir wissen hierüber nichts.

Überraschende Umfrageergebnisse

Die weiteren Ergebnisse bieten aber darüber hinaus eine echte Überraschung. Allgemein gilt der vergangene Strafvollzug als strenger, weniger humanitär etc. Es wäre demzufolge zu erwarten gewesen, daß dieser Strafvollzug noch ungünstiger als der heutige beurteilt werden würde. Davon kann jedoch bei den befragten Strafgefangenen keine Rede sein; lediglich die Nichtstraffälligen halten die Besserungsmöglichkeiten des vergangenen Strafvollzugs für weniger erfolgreich als die des heutigen Vollzugs bei straffälligen Jugendlichen – nicht jedoch bei erwachsenen Straffälligen.

Eine weitere Überraschung erleben wir, wenn wir die Werte der Frage betrachten, die den zukünftigen Strafvollzug („in 50 Jahren“) betreffen. Bei den befragten Strafgefangenen meinen lediglich die männlichen Zuchthausgefangenen, eine gewisse zukünftige Besserung annehmen zu können; ausgeprägt ist diese Tendenz (3,59) aber auch nicht. Die strafgefangenen Frauen und die straffälligen Jugendlichen beurteilen den zukünftigen Strafvollzug kaum anders als den heutigen! Auch dies wird erklärlich, wenn wir von den schichtsoziologischen Voraussetzungen ausgehen. Solange die Befragten nicht erkennen können, wie und was sich an den ihnen bekannten sozioökonomischen Voraussetzungen ändern soll, besteht für sie faktisch kaum ein Anreiz, sich die Zukunft anders als die Gegenwart vorzustellen.

Das letzte Ergebnis bietet hingegen keine Überraschung: Allgemein werden die Besserungsaussichten des Strafvollzugs in solchen Fällen für etwas günstiger eingeschätzt, in denen die Befragten selbst die Möglichkeit hätten, den Strafvollzug nach ihren Richtlinien zu gestalten. Aber auch diese durchschnittlichen Stellenwerte zeigen keine wesentliche günstige Tendenz, sie liegen durchweg im Bereich der Kategorie „Viele Strafgefangene können . . . gebessert werden“ (3,09; 2,78; 2,72).

Interpretation und Ausblick

Unsere eingangs eingeführte Arbeitshypothese läßt sich nunmehr als hoc-hoc-Hypothese auffassen²³. Die Frage ist, ob sie sich durch weitere Ergebnisse stützen läßt. Und dies ist in vielen Fällen gegeben.

a) Betrachten wir zunächst die Probleme, die sich mit den nicht sehr positiven Zukunftseinschätzungen unserer Befragten verbinden. Hierzu helfen uns einige neuere Untersuchungen weiter, die teilweise unmittelbar vergleichbar

²³ Zum allgemeinen wissenschaftstheoretischen Aufbau, der von der systematischen Beobachtung über ad hoc-Hypothesen, Theorien mittlerer Reichweite zu Theorien höherer Komplexität reicht, siehe bei René König, Einleitung, in: R. König (Hrsg.), Handbuch der empirischen Sozialforschung, 1. Band (2. Aufl.) 1967. Der Stellenwert der Arbeitshypothese gehörte demnach etwa zum letzten Drittel der systematischen Beobachtung

sind. Jüngere Jugendliche in Hamburg aus allen sozialen Schichten zeigen eine auffällige Übereinstimmung ihrer Zukunftsaussichten, wobei für uns wichtig ist, daß an eine nennenswerte Abnahme von Verbrechen etc. nicht geglaubt wird²⁴; dies gilt auch für die Möglichkeit von Kriegen, nationalen, sprachlichen und religiösen Unterschieden. Die positive Zukunftsentwicklung wird eingeschränkt auf technische und biologische Fortschritte. Eine Vergleichsuntersuchung bei männlichen jugendlichen Strafgefangenen der halb-offenen Anstalt Hahnöfersand (Anstalt IV) ergab prinzipielle Übereinstimmung²⁵, wenn auch graduelle Abweichungen. Insbesondere glaubt man bei den meisten Delikten nicht an eine Abnahme, sondern eher an eine Steigerung. Dies weist Tabelle Nr. 2 aus.

Tabelle Nr. 2

Vorstellungen von der Zu- und Abnahme verschiedener Delikte in 100 Jahren

— Mittelwerte —

Lfd. Nr.	Delikt	Strafgefangene (N = 108)
1.	Betrug	2,76
2.	Körperverletzung	2,77
3.	Gelddiebstahl	3,24
4.	Mord	3,27
5.	Autodiebstahl	3,34
6.	Politische Straftaten	3,36
7.	Beleidigung	3,44
8.	Raub	3,45
9.	Sexualverbrechen	3,50
10.	Öffentliche Ruhestörung	3,74
	Durchschnitt:	3,29
	Sp.D:	0,98

Mittelwerte. Sie wurden wie folgt errechnet: Vorgegeben pro Delikt waren sieben Antwortmöglichkeiten, jeweils eine war anzukreuzen: Diese Straftat wird es in 100 Jahren „Sehr viel mehr als heute geben“ = 1; „Viel mehr als heute...“ = 2; „Etwas mehr als heute“ = 3; „Weder mehr noch weniger als heute“ = 4; „Etwas weniger als heute“ = 5; „Viel weniger als heute“ = 6; „Sehr viel weniger als heute“ = 7. Die Angaben pro Kategorie werden addiert, mit der vorgegebenen Zahl multipliziert und sodann durch die Zahl der Fälle dividiert. Die Spanne liegt also zwischen den Werten 1,00 und 7,00.

²⁴ Klaus-Christian Becker und Heinz E. Wolf, Empirische Untersuchung der Zukunftsvorstellung bei deutschen Ober-, Mittel- und Volksschülern, in: FUTURUM, Zeitschrift für Zukunftsforschung, 2 (2) 1969

²⁵ Willi Suermann und H. E. Wolf, Untersuchung der Zukunftsvorstellungen männlicher jugendlicher Strafgefangener, erschien in Heft 2 des Jahrgangs 1971 (4) der Zeitschrift: FUTURUM, Zeitschrift für Zukunftsforschung

Der Wert von 4,00 ist der neutrale Mittelpunkt. – Alle Mittelwerte liegen unter 4,00, deuten also die generelle Erwartung der Zunahme der einzelnen Delikte in 100 Jahren an. Durchschnitt: Die 10 vorgegebenen Mittelwerte werden addiert und sodann durch 10 dividiert. Sp.D. wie Tabelle 1.

(Entnommen der Arbeit von Willi Suermann und H. E. Wolf, Untersuchungen von Zukunftsvorstellungen männlicher jugendlicher Strafgefangener)

Auch andere Untersuchungen geben uns einige Hinweise. Im Gegensatz etwa zu befragten Sozialpädagogen in Ausbildung, Bibliothekar- und Handelschüler, die sich eine ziemlich strenge Behandlung von jugendlichen Strafgefangenen in den Strafanstalten vorstellen, meinen rund 60 Prozent der befragten männlichen jugendlichen Strafgefangenen, sie würden in der Strafanstalt eher weniger streng etc. behandelt²⁶. Dem entspricht, daß eine „zu weiche“ oder gar „verwöhnende Erziehung“ von den Befragten der hier ausgewiesenen drei Strafgefangenensampels eher als Ursache für Kriminalität eingeschätzt wird als eine „zu strenge Erziehung“²⁷. Daß dennoch die Mehrzahl der Strafgefangenen eher für eine mildere strafrechtliche Beurteilung ihrer Straftaten eintritt²⁸, steht auf einem anderen Blatt.

Zwischen Realität und Wunschdenken

Diese Ergebnisse widersprechen teilweise den ideologischen Vorurteilen der sozialistischen Gruppen, insbesondere deren extremen Wortführern. Greift man die ironische Bemerkung von Hermann Hörnemann auf, so stellt sich damit pointiert der Unterschied zwischen Realität und Wunschdenken mancher „Theoretiker“ außerhalb des Strafvollzugs dar; danach sind deren Vorschläge zwar recht gut – nur haben wir dafür nicht die richtigen Gefangenen! Ein erheblicher Teil der Bekundungen der sog. „Neuen Linken“ romantisiert Strafgefangene und Straffälligkeit. Es mag das utopische Wunschdenken dahinterstecken, das sich sonst bei Kleinkindern findet, die eigene geistige und machtmäßige Unzulänglichkeit durch magisch anmutendes Denken zu eliminieren. Die Vorstellung, Straffällige bzw. kriminogene Terrorgruppen (etwa die Rocker) als Verbündete aufzufassen und in ihnen Helfershelfer bei möglichen revolutionären Absichten gefunden zu haben, dürfte eine Projektion darstellen, die sich durch keine Realität stützen läßt. Ähnliches findet sich auch bei den Vertretern nationalistischer Revolutionen in den Entwicklungsgebieten, wie z. B. Frantz Fanon²⁹. Zwar gibt es Belege dafür, daß Strafgefangene gegenüber den von der Majorität abgelehnten Minderheitengrup-

²⁶ Bernt Schriever und H. E. Wolf, Zur Bedeutung von Einstellungen für die soziale Gruppenarbeit im Strafvollzug, in: Archiv für angewandte Sozialpädagogik 4 (1), Februar 1970

²⁷ Vgl. bei H. E. Wolf, Anm. 3

²⁸ Vgl. bei Schriever und Wolf a. a. O. S. 178 f.

²⁹ Frantz Fanon, Die Verdammten dieser Erde, Reinbeck 1969, besonders S. 100 f., und Gerhard Grohs, Frantz Fanon, Ein Theoretiker der afrikanischen Revolution, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie Bd. 16, 1964

pen toleranter sind als Angehörige der Majorität³⁰, doch gibt es auch widersprechende Belege³¹. Hierzu gehören auch jene Befunde, die von einer eher konservativen Einstellung der Strafgefangenen sprechen³².

Trennung zwischen „Besserung“ und „Änderung“

Lassen wir dieses Problem auf sich beruhen, ebenso wie die komplizierten Zusammenhänge zwischen Subkultur und Kultur der Armut und Normen, die in der Arbeit von Albrecht eingehend behandelt sind³³, dann stoßen wir auf ein weiteres grundsätzliches und schwieriges Problem. Krebs hat in seinem bereits angemerkten Artikel davon gesprochen, daß der Begriff „Erziehung“ wissenschaftsgeschichtlich den früheren Besserungsbegriff ersetzt habe³⁴. Doch haben unsere Voruntersuchungen gezeigt, daß es für eine Befragung (mindestens zunächst) zweckmäßiger war, mit dem Besserungsbegriff zu arbeiten, da der Erziehungsbegriff entweder auf die Schul- und Heimerziehung bezogen wurde oder zu vage blieb. Aber dies ist nur die eine Seite des Problems.

Wichtiger erscheint es, Besserung und Änderung auseinanderzuhalten. Die Tatsache nämlich, daß sich Änderungen nachweisen lassen, die mehr oder minder auf die Einwirkung des Strafvollzugs zurückgehen, bedingt nicht notwendig den Schluß, daß diese Änderungen identisch sind mit der gewünschten Besserung. Daß die „Subkultur des Gefängnisses“³⁵ zu verschiedenartigen Reaktionen der Straffälligen führt, die eine Änderung gegenüber dem Verhalten außerhalb der Strafanstalt darstellen, ist mindestens teilweise bewiesen. Aber bereits die Vorstellung, wonach mit der Einweisung in das „Gefängnis“ eine Besserungswilligkeit eintreten soll, ist mehrfach widerlegt worden. So meldet Stepan Szellhaus in seiner Dissertation, in der 100 Rückfallverbrecher in den Jahren 1956 bis 1964 in Warschau erfaßt wurden, daß in 87 Prozent der Fälle die Besserungswilligkeit sich eher noch verringerte³⁶. Adam Podgórecki nimmt an, die Subkultur immunisiere die Straf-

³⁰ Vgl. bei Gresham M. Sykes, *Crime and Society*, New York 1956, S. 95. — Robert Neese, *Prison Exposures*, Philadelphia 1959, S. 86. — Nathan F. Leopold, *Life plus 99 Years*, London 1958, S. 112

³¹ So bei: Terrence Morris and Pauline Morris, *Pentonville, A Sociological Study of an English Prison*, London 1963

³² Vgl. bei William R. Morrow, *Criminality and Antidemocratic Trends: A Study of Prison Inmates*, in: T. W. Adorno et al. (Anm. 13), S. 870—890. — George Dendrickson and Frederic Thomas, *The Truth about Dartmoor*, London 1954. — Richard H. McCleery, *Authoritarianism and the Belief System of Incurables*, in: Donald R. Cressy (Ed.), *The Prison — Studies in Institutional Organization and Change*, New York 1961

³³ Siehe Anm. 17

³⁴ Krebs a. a. O. S. 152 f.

³⁵ Vgl. hierzu bei: Steffen Harbordt, *Die Subkultur des Gefängnisses*, Stuttgart 1967

³⁶ S. Szellhaus, *Młodociani recydywisci (Jugendliche Rückfallverbrecher)*, Diss. Warschau, zitiert bei Anm. 37

fälligen in irgendeiner Weise gegen jede Wirkung der Gefängnisstrafe und verstärkte ihre Abwehr der von der Gesellschaft erwünschten Verhaltensmuster³⁷.

Für die Einschätzung der Besserungsmöglichkeiten bei unseren jugendlichen Straftätern müßte zunächst einmal eine Reihe ideologischer Vorstellungen aus dem Wege geräumt werden. Doch scheint es eher, daß sich diese Vorurteile noch verstärken und verfestigen. Sie werden insbesondere im Bereich der „Jugendsoziologie“ in die Diskussion eingeschmuggelt, die sich psychoanalytisch formiert und sich selbst als „empirische Sozialforschung“ tarnt³⁸. Ohne Klärung und Differenzierung der hier anfallenden Sachprobleme, ohne ungeschminkte Entlarvung der ideologischen Tendenzen, mit denen wir es hier – offen oder verdeckt – zu tun haben, wird der praktische Strafvollzug in seiner erzieherischen Aufgabenstellung nicht von der Stelle kommen bzw. von extremen Ideologien zur faktischen Wirkungslosigkeit und zur Unterwerfung unter die Dogmen der meist „linken“ Vorurteile gezwungen werden.

³⁷ Adam Podgórecki, Dreistufen-Hypothese über die Wirksamkeit des Rechts (Drei Variable für die Wirkung von Rechtsnormen), in: Sonderheft 11 der Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie (Studien und Materialien zur Rechtssoziologie), 1967, S. 276

³⁸ Deutlich wird dies bei Leopold Rosenmayr, Hauptgebiete der Jugendsoziologie, in: R. König (Hrsg.), Handbuch der empirischen Sozialforschung, 2. Bd. 1969. Besonders deutlich im Kapitel „Um eine soziologische Theorie der Aggression im Jugendalter“, S. 150 ff. — Im Gegensatz hierzu vergleiche man die ernster zu nehmenden und kritischen Darstellungen der Aggressionsforschung. Von psychologischer Seite: Herbert Selig, Diagnostik der Aggressivität, Göttingen 1968. Soziologisch, siehe bei D. Senghaas, Anm. 16. Neuere Literatur u. a.: Edwin I. Megargee and Jack E. Hokanson, The Dynamic of Aggression: Individual, Group, and International Analyses, New York 1970. — Harry Kaufmann, Aggression and Altruism, New York 1970. — Hans Toch, Violent Men. An Inquiry into the Psychology of Violence, Chicago 1970

Der „Freigang“ von Strafgefangenen

Seine Stellung im System des Strafvollzugs und seine Rechtfertigung

von Paul Korn

Zur Rechtfertigung der für den „Freigang“¹ zu treffenden Maßnahmen ist es erforderlich, zunächst einmal auf die rechtlichen Voraussetzungen für den Vollzug überhaupt einzugehen.

Auf der Suche nach einer normativen Grundlage des deutschen Strafvollzugs sind in Rechtsprechung und Schrifttum verschiedene Wege begangen worden. Die einen sehen die Ermächtigung zur praktischen Durchführung der Freiheitsstrafe und zur Beschränkung der Grundrechte des Gefangenen im Vollzug in dem gewohnheitsrechtlich ausgebauten Begriff des „besonderen Gewaltverhältnisses“², wobei dieses nach vielfach vertretener Auffassung im Strafgesetzbuch und im Grundgesetz institutionalisiert sein soll. Andere leiten die Ermächtigung zur Ausgestaltung der Strafe unmittelbar aus dem Strafgesetz selbst her. Die staatsrechtliche Konstruktion des „besonderen Gewaltverhältnisses“ entstammt der Staatsrechtsdogmatik der monarchistisch-konstitutionellen Zeit und erfaßt verschiedene Sonderbereiche der Verwaltung, wie das Beamtenverhältnis, die Beziehungen der Schüler, Studenten, Soldaten, Gefangenen usw. zu ihren Lehrern, Vorgesetzten und Aufsichtsbeamten.

Während das allgemeine Gewaltverhältnis – dem jeder Staatsbürger im Verhältnis zum Staat unterworfen ist – unter dem Vorbehalt des Gesetzes stand und somit das im Parlament vertretene Bürgertum (Gesellschaft) Einfluß auf dessen Gestaltung im einzelnen hatte, galten die besonderen Gewaltverhältnisse als „Hausgut“ der monarchischen Verwaltung und waren – selbst wenn sie durch Gesetz institutionalisiert wurden – in ihrer wesentlichen Ausformung der gesellschaftlichen Einwirkung entzogen³.

Daß die „besonderen Gewaltverhältnisse“, die zum Teil – und insbesondere im Strafvollzug – schwere Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte des Einzelnen im Gefolge hatten, nicht als dubios galten, hängt wohl damit zusammen, daß die integere Persönlichkeit des Monarchen Sicherheit vor ihrer mißbräuchlichen Ausübung bot.

¹ Hierunter versteht man einen Strafvollzug, bei dem dem Gefangenen die physische Freiheit nur während der arbeitsfreien Zeit entzogen wird. Er kann seiner bisherigen beruflichen Beschäftigung auch während des Strafvollzugs weiter nachgehen. S. hierzu Herzog in ZfStrVo 1967, Heft 2, und § 12 des Entwurfes eines Strafvollzugsgesetzes.

² „Die rechtliche Konstruktion des besonderen Gewaltverhältnisses ist mehr und mehr fragwürdig geworden.“ S. Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz anläßlich der Übergabe des Kommissionsentwurfs eines Strafvollzugsgesetzes an den BfJ – BAnz. 6. 12. 1971 Nr. 23 S. 3.

³ Starck, „Plädoyer für ein Strafvollzugsgesetz“, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, Heft 7, S. 145.

In einer parlamentarischen Demokratie, in der der Gegensatz Bürgertum – Staatsperson (Monarch) einer engen Verknüpfung zwischen Gesellschaft und Staat Platz gemacht hat und in der die „weißen Flecken“ der besonderen Gewaltverhältnisse verschwinden sollten, mußte der Versuch unternommen werden, zumindest für Art und Umfang der Eingriffe eine Rechtsgrundlage in den Gesetzen zu finden. Die herangezogenen Bestimmungen der §§ 15, 16, 22 a. F. StGB und des § 451 StPO in Verbindung mit Artikel 104 GG sagen jedoch wenig über den Charakter der Freiheitsstrafe aus. § 21 (n. F.) StGB in Verbindung mit Artikel 104 GG begründet lediglich die Arbeitspflicht des Gefangenen bei Entzug seiner Bewegungsfreiheit⁴ und § 451 StPO legt nur die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft für die Strafvollstreckung fest. Von dem Zweck der Strafe, von dem aus man Rückschlüsse auf ihre Durchführung ziehen könnte, ist in den genannten Vorschriften nicht die Rede.

Keine allgemein rechtlich verbindliche Regelung

Das Fehlen einer gesetzlichen Regelung für den Strafvollzug, dessen fortlaufende Änderung bei unverändertem Strafgesetz, die Verschiedenartigkeit der früheren Landesvollzugsvorschriften, die örtlichen Unterschiede der Vollzugsmaßnahmen und nicht zuletzt die Tatsache, daß der Gesetzgeber selbst eine einheitliche Regelung für unmöglich hielt und den deutschen Ländern die Ausgestaltung der Freiheitsstrafe überlassen wollte, haben die Suche nach einer allgemein rechtlich verbindlichen Regelung des Strafvollzugs im Sande verlaufen lassen⁵.

Es erscheint nun paradox, wenn man nach im Grunde fruchtlosem Bemühen, eine Rechtsgrundlage für die Beschränkung der Grundrechte der Gefangenen im Vollzug zu finden, die Frage nach der Rechtmäßigkeit des offenen und halboffenen sowie des Freigängervollzugs stellt⁶. Muß doch der Eingriff in die Freiheit gesetzlich untermauert sein, nicht dagegen die Belassung der Freiheit, wenn diese nicht ausdrücklich und detailliert entzogen ist. Zu untersuchen ist aber, ob die Lockerungen des Vollzugs nicht im Widerspruch zu speziellen strafrechtlichen Bestimmungen oder zur Grundkonzeption des Strafgesetzbuches überhaupt stehen.

⁴ Seebode in MDR 1971, S. 99.

⁵ Auch der Versuch Tiedemanns („Die normative Grundlage des deutschen Strafvollzuges“, NJW 1967 S. 87 ff.), die Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind, vom 14. 5. 1934 – RGBl. I S. 383 –, als Rechtsgrundlage des Vollzugs hinzustellen, muß als gescheitert angesehen werden. Dagegen auch Starck a. a. O. mit der Begründung, diese Verordnung sei eine Maßnahme zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich gewesen und habe nicht die damalige rechtliche Qualifikation der alten Vollzugsgrundsätze geändert.

⁶ Wegen der begrifflichen Unterscheidung dieser Vollzugsarten s. Ernst Loos „Die offene und halboffene Anstalt im Erwachsenenstraf- und Maßregelvollzug“, 1970, S. 1–16.

Hier ist in erster Linie an die Bestimmung des § 347 StGB⁷ zu denken. Die Zweifel, die sich aus dieser Vorschrift (in der alten Fassung) ergaben, hatten den Gesetzgeber veranlaßt, im Jugendgerichtsgesetz (§ 91 Abs. 3) den „weitgehend in freien Formen“ durchgeführten Jugendstrafvollzug ausdrücklich zu sanktionieren. Es sollte dadurch der Beamte vor strafrechtlicher Verfolgung geschützt werden, wenn er ein „erzieherisch notwendiges Wagnis“ einging⁸.

Maßnahme im offenen Vollzug oder „Entweichenlassen“?

Nachdem das fahrlässige Entweichenlassen von Gefangenen aber seit dem 1. StrRG – gerade um die gelockerten Formen des Vollzugs nicht zu gefährden⁹ – nicht mehr strafbar ist, sind diese Bedenken hinfällig geworden. Aus § 347 Abs. 1 StGB könnte aber entnommen werden, daß durch Maßnahmen im gelockerten Vollzug zumindest der objektive Tatbestand der Befreiung oder des Entweichenlassens von Gefangenen erfüllt und insoweit gegen eine strafrechtliche Norm verstoßen werden könnte¹⁰.

Hierzu ist – wie allgemein zu der Frage, ob offener Vollzug und Strafinhalt des StGB in Widerspruch stehen – folgendes zu bemerken: Der Inhalt des Begriffes Freiheitsstrafe ist seit 1871 einer ständigen Wandlung unterworfen gewesen. Ging vielleicht der historische Gesetzgeber¹¹ noch davon aus, daß die Freiheitsstrafe nur in geschlossenen Anstalten zu vollziehen sei, so scheinen die am Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes Beteiligten – so könnte man jedenfalls aus der Fassung des § 11 des Entwurfes entnehmen – davon auszugehen, daß der offene Vollzug die Regel und der geschlossene die Ausnahme sein soll. Die sich ständig fortbildende Vollzugauffassung hat insbesondere auch in der DVollzO (Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 5) ihren Niederschlag gefunden¹². Eine derartige Entwicklung in Richtung auf einen gelockerten Vollzug wäre doch gar nicht denkbar gewesen, wenn diese in erkennbarem Gegensatz zu dem geltenden Strafrecht gestanden hätte.

Gesetz schreibt nicht ständige Bewachung vor

Auch die Bestimmung des § 21 StGB läßt nicht den Schluß zu, daß ein zu einer Freiheitsstrafe Verurteilter (zum Schutze der Gesellschaft oder zur Sühne) zu isolieren und ständig zu bewachen sei; sie erteilt lediglich dem Richter die Ermächtigung zum Entzug der Bewegungsfreiheit.

⁷ Die Beamteneigenschaft begründet einen qualifizierten Fall des § 121, Dreher, 1970, § 347 Anm. 1.

⁸ Grethlein, JGG, 1965, § 91 Anm. 2 d.

⁹ Dreher a. a. O. unter Verweisung auf Ber. 28, 39.

¹⁰ Tatbestandsmäßigkeit indiziert Rechtswidrigkeit (Loos a. a. O. S. 31).

¹¹ Dieser hielt im übrigen – wie sich aus den Materialien ergibt – eine einheitliche Regelung des Freiheitsentzugs für unmöglich und wollte deshalb den Ländern die Ausgestaltung der Freiheitsstrafe überlassen (s. Anm. 5).

¹² Loos a. a. O. S. 32.

Nun wird allerdings im Schrifttum¹³ vereinzelt dort, wo Vereinbarkeit des offenen Vollzugs mit dem geltenden Recht bejaht wird, der Freigängervollzug ausgenommen¹⁴. Zur Klärung der Frage, ob diese Unterscheidung gerechtfertigt ist, muß auf die beiden Begriffe näher eingegangen werden. Als „offene Anstalt“ bezeichnet Loos, der sich besonders um klare Begriffsbildungen bezüglich der Vollzugsarten bemüht hat, eine völlig offene Einrichtung, die über keinerlei besondere physische (sachliche oder persönliche) Sicherungsmittel gegen Entweichungen verfügt, weder bei Tag noch bei Nacht¹⁵.

Kein Unterschied zwischen Freigängern und Insassen einer offenen Anstalt

Unter „Freigänger“ wird allgemein ein Gefangener verstanden, der sich alleine und unbeaufsichtigt zu einer außerhalb der Anstalt gelegenen Arbeitsstelle begibt, wo er unter freien Arbeitern und unter den gleichen Bedingungen wie diese arbeitet, und von wo er erst nach Arbeitsschluß wieder allein in die Strafanstalt zurückkehrt. Unter dem Blickwinkel der Sicherheit und der Möglichkeit des Entweichens ist danach kein Unterschied zwischen dem Freigänger und dem in der offenen Anstalt Befindlichen zu sehen. Auch bezüglich des Vollzugsziels erscheint eine Unterscheidung nicht angebracht. In beiden Vollzugsarten soll der Gefangene dadurch, daß ihm Vertrauen entgegengebracht wird, zur Selbstverantwortlichkeit erzogen werden.

Unter diesen Gesichtspunkten erscheint denn auch der Freigängervollzug lediglich die „konsequente Weiterentwicklung der Grundgedanken des offenen Strafvollzugs“ darzustellen¹⁶. Schließlich vermag auch das Argument, der Freigängervollzug bringe eine zeitweilige völlige Aufhebung der „personellen Verstrickung“¹⁷ mit sich, nicht zu überzeugen. Der Freigänger ist, auch wenn er sich unbeaufsichtigt zur Arbeitsstelle begibt, in seiner Bewegungsfreiheit beschränkt und jederzeit Kontrollmöglichkeiten ausgesetzt. Er ist sich bewußt, daß jedes Abweichen von den erteilten Weisungen u. U. schwerwiegende Folgen (Verlegung in eine geschlossene Anstalt) oder zumindest eine Hausstrafe zur Folge haben kann.

Das OLG Frankfurt¹⁸ hat sogar hinsichtlich des beurlaubten Gefangenen das Fortbestehen des Gefangenenstatus angenommen. Es führt in seinem Beschluß

¹³ In der Rechtsprechung hat sich der BGH einmal in einer unveröffentlichten Entscheidung aus dem Jahre 1960 ausgesprochen, daß der Freigängervollzug im Hinblick auf §§ 121, 347 StGB für erwachsene Gefangene nach geltendem Recht unzulässig sei (zitiert bei Loos a. a. O. S. 30, Anm. 159). Zu diesem Zeitpunkt war jedoch § 347 StGB noch nicht geändert.

¹⁴ Loos (a. a. O. S. 34), der sich damit aber in Widerspruch setzt zu seiner S. 16 vertretenen Auffassung, daß der Freigängervollzug die konsequente Weiterentwicklung des offenen Strafvollzugs darstelle.

¹⁵ Als zulässig sind jedoch diejenigen Vorkehrungen anzusehen, die üblicherweise Jedermann gegen unbefugtes Eindringen fremder Personen trifft (Loos a. a. O. S. 13).

¹⁶ Loos a. a. O. S. 16, s. auch Anm. 14.

¹⁷ Loos a. a. O. S. 32, Anm. 17.

¹⁸ Beschluß vom 25. 3. 1971 — 3 VAs 77/70 —.

aus, der Strafgefängene (Urlauber) werde durch die Gewährung von Sozialurlaub nicht in die volle Freiheit entlassen. Er könne sich lediglich ohne unmittelbare Aufsicht außerhalb der Anstalt bewegen, um so die mit dem Freiheitsentzug verbundene Isolierung abzubauen. Trotzdem bleibe er noch Strafgefängener, der eben nur beurlaubt sei.

Der Freigängervollzug stellt somit die konsequente Weiterentwicklung der Grundgedanken des offenen Strafvollzugs dar. Seine Durchführung verstößt weder gegen ein spezielles Strafgesetz noch gegen die Grundkonzeption des Strafgesetzbuches. Für ihn ist nicht de lege lata eine dem § 91 Abs. 3 JGG entsprechende Rechtsgrundlage zu fordern. Den Freigang zu regeln, ist Vollzugsaufgabe¹⁹, nicht etwa Gnadenangelegenheit²⁰.

¹⁹ Herzog a. a. O.

²⁰ Gnade ist ein Korrelat der Strafe mit der Funktion, Härten des Gesetzes, etwaige Irrtümer der Urteilsfindung sowie Unbilligkeiten bei nachträglich veränderten allgemeinen persönlichen Verhältnissen auszugleichen (BVerfG in MDR 1969, S. 990).

Flemming Skadhauge: Gefängnis = Schule?

aus dem Dänischen von Ernst Bernhardt

Vorbemerkung des Übersetzers: Unser Nachbarstaat im Norden befindet sich in einer raschen Umstrukturierung vom Agrarstaat zu den Formen einer modernen Industriegesellschaft. Die Umgestaltung des Schulwesens und der Fortbildungsmöglichkeiten ist aus diesem Prozeß nicht wegzudenken. Denn wenn früher Fleiß und Arbeitsgeschick den beruflichen Werdegang eines Menschen entschieden, entscheidet heute oft die Fähigkeit, Informationen richtig einzuordnen, Gelerntes und Neues kritisch zu vergleichen und zu bewerten. Keine Frage, daß dies für unsere Arbeit in den Vollzugsanstalten ebenfalls zu Überlegungen zwingt. F. Skadhauge ist seit einigen Monaten für den pädagogischen und schulischen Bereich des dänischen Vollzugswesens verantwortlich. Er versucht, die künftige Entwicklung dieses Bereiches darzustellen:

Es ist bekannt, daß das derzeitige Schul- und Berufsausbildungssystem vom Vollzug her gesehen nicht besonders „verbraucherfreundlich“ war. Für unsere Berufsausbildung war es z. B. bezeichnend, daß sie nach Ableistung der Schulpflicht zumindest vier, oft aber auch acht bis zehn Jahre dauerte. Wollte jemand umsatteln und einen neuen Beruf erlernen, so war es die Regel, daß er eine ganz neue Ausbildung anfangen mußte und die bisherige Lehrzeit für ihn verloren war. Das derzeitige System richtete sich dabei vor allem an Schulentlassene. Die berufliche Ausbildung der Älteren blieb weitgehend unberücksichtigt. Im letzten Jahrzehnt war jedoch recht deutlich die Tendenz zu beobachten, immer kürzere Ausbildungsgänge mit beruflichen Qualifikationsmöglichkeiten einzurichten. Auch die Übergangsmöglichkeiten von einem Beruf zum anderen wurden günstiger.

Die Entwicklung unserer Industriegesellschaft fordert eben täglich Änderungen und Reformen des beruflichen Ausbildungssystems. Ebenso sollten neue (kürzere) Qualifikationsmöglichkeiten geschaffen werden. Insbesondere hat es sich als notwendig erwiesen, gangbare Übergangs- und Stufungsmöglichkeiten zu schaffen, die dem jeweiligen Ausbildungsstand, den Bedürfnissen des Einzelnen und zugleich auch den Bedürfnissen der Gesellschaft besser gerecht werden.

Der vieldiskutierte Entwicklungsplan 1970/85 zeigt, daß die Entwicklung des Ausbildungssystems im Zeitraum 1970/75 relativ festgelegt ist, „da sie weitgehend an bereits getroffene Finanz- und Bildungsplanungsbeschlüsse“ gebunden ist“. Für den Zeitraum von 1975/85 „besteht schließlich die Möglichkeit für größere Änderungen in der Struktur des Bildungssystems als Teil der allgemein notwendigen Anpassung an die gesellschaftliche Entwicklung“.

In welcher Beziehung steht nun diese neue Entwicklung zum Vollzug? In einem kurzen Artikel wie diesem ist es unmöglich, auf Einzelfragen einzugehen. Aber es kann gesagt werden, daß z. B. im Bereich der „traditionellen“ Unterrichtsstoffe eine Ausweitung der geforderten Kenntnisse zu erwarten ist, wenn das achte Schuljahr 1972/73 und das neunte Schuljahr 1973/74 Pflicht wird. In unseren Vollzugsanstalten für Jugendliche wird man künftig immer wieder Insassen im schulpflichtigen Alter antreffen, bei denen die Anstalt für die Erteilung des Unterrichts der 8. und 9. Klasse verantwortlich ist. Noch mehr Insassen aber werden wegen der Folgen von Pubertäts- und Verhaltensstörungen, häufigen Schulwechsels u. ä. Bedarf für ein Unterrichtsangebot haben, das ihr Wissen abrundet. Hier mag man also von einer Art Nachholunterricht für die Schüler sprechen, die aus dem einen oder anderen Grunde zu große Lücken in ihrem Allgemeinwissen oder in der Beherrschung der Kulturtechniken aufweisen.

Unterricht auf der Basis des 9. Schuljahres

Die Notwendigkeit des Unterrichts für diese Stufe zeigt sich schon heute, denn Untersuchungen bestätigen, daß etwa 82 Prozent unserer Insassen den Unterrichtsstoff des 9. Schuljahres absolvieren. Sehr wenige Insassen haben einen Bildungsstand, der dem abgeschlossenen 9. Schuljahr entspricht. Wir müssen daher in den Anstalten den Unterricht auf der Grundlage des Stoffplanes für dieses Schuljahr fordern. Im anderen Fall bringen wir den Insassen nach seiner Entlassung in die unangenehme Lage, an seinem Arbeitsplatz mit Kollegen zu konkurrieren, die eine erheblich bessere schulische Ausbildung genossen haben.

An mehreren Anstalten wurden bereits **U n t e r r i c h t s v e r s u c h e** auf dem Niveau der 9. Klasse unternommen. An mehreren offenen Anstalten ließ man die Insassen die öffentlichen Schulen in der Umgebung besuchen, und in der geschlossenen Anstalt Nyborg wurden zwei Klassen soweit gefördert, daß sie vor einer staatlichen Kommission die Schlußprüfung des 9. Schuljahres ablegen konnten. Einige Schüler erreichten die Fachschulreife. Derzeit läuft dort der Unterricht für eine 9. und eine 10. Klasse, und es ist beabsichtigt, einige dieser Schüler zur Fachschulreife zu führen. Der Vorteil dieses qualifizierenden Unterrichts liegt auf der Hand und fordert keine nähere Begründung. Betont muß jedoch werden, daß dieser Unterricht verhältnismäßig einfach mit den Gegebenheiten einer Anstalt zu vereinen ist und Prüfungen dieser Art in der Form des Baukastensystems „zusammengesetzt“ werden können.

Im Hinblick auf den **S p e z i a l - u n d E i n z e l u n t e r r i c h t** ist es schwer zu sagen, ob dieser Bereich in den Anstalten ausgebaut werden muß, da man ihn in den öffentlichen Schulen künftig stärker beachten will und man sich vor allem der verhaltensgestörten Jugendlichen stärker annehmen will. Wir können daher hoffen, daß die Schulen diesen Jungen soviel mit-

geben, daß wir uns in den Anstalten auf den bisherigen Stand des Spezial- und Einzelunterrichts beschränken können. Der tatsächlichen Entwicklung dürften wir allerdings eher gerecht werden, wenn wir uns in diesem Bereich ebenfalls auf eine Ausweitung einstellen. Wir können es dabei nur begrüßen, daß sich der Bereich des individualisierenden Unterrichts in den Schulen in rascher Entwicklung ausweitet, und wir dürfen wohl in diesem bislang stiefmütterlich behandelten Gebiet neue und bessere Methoden (und vor allem Unterrichtsmaterial) erhoffen.

Innerhalb des beruflichen Ausbildungswesens ist im letzten Jahrzehnt ebenfalls viel geschehen. Insbesondere hat sich die Ausbildung ungelerner Kräfte verstärkt, was für unsere Insassen von besonderem Interesse ist. Aber auch in anderen Bereichen zeigten sich zunehmend Ansätze, Freizeitseminare in verschiedenen Gruppen, Umschulungskurse und andere Formen beruflicher Fortbildung einzurichten.

Gute Erfahrungen mit Berufsausbildung

Die Tendenz im beruflichen Ausbildungswesen zielt dahin, daß immer mehr Arbeiter eine Fachausbildung anstreben, um der Nachfrage unserer Gesellschaft nach gelernten Kräften entgegenzukommen. Versuche innerhalb der Lehrlingsausbildung haben gezeigt, daß viele junge Menschen dringend interessiert sind, den Zeitpunkt der Berufswahl hinauszuschieben, um sich nicht vorzeitig an einen bestimmten und genau festgelegten Beruf zu binden. So müßten ebenso in der Lehrlingsausbildung wie in den vorgenannten Formen der Fortbildung Möglichkeiten geschaffen werden aufzusteigen – und zwar stufenweise von unterschiedlicher Ausgangslage – und dabei berufliche – und erwerbsmäßige – Qualifikationen zu erlangen. Möglichkeiten also, die den Begabungen und der Einsatzbereitschaft des Betreffenden im jeweiligen Zeitraum entsprechen. Dabei kann man dann später auf dieser Grundlage weiterbauen und zugleich die Bildungsgehalte für den Bedarf des Einzelnen oder die Anforderungen der Industrie entsprechend abgeändert zusammenstellen.

Es liegt auf der Hand, daß hier die Einsatzmöglichkeiten unserer Anstaltsschulen liegen! Wir sind mit unseren Schülern doch geradezu darauf angewiesen, daß die Ausbildung kurz ist und nach verschiedenem Kenntnissniveau ausgerichtet wird. Auch in der Berufsausbildung wurden in den Anstalten mehrere Versuche angestellt (Facharbeiterkurse, Handelsschulkurse, Dekorateurlehrgänge usw.), und die Erfahrungen waren im allgemeinen gut. Will man nun kurz aufreißen, welche Entwicklungsrichtung die Schulen in unseren Anstalten einschlagen, müßte man sagen:

1. Intensivierung des „traditionellen“ Unterrichts bis zum Niveau der 9. Klasse. Daraus folgt vor allem der Ausbau des Förderunterrichts in der Muttersprache und Rechnen.

2. Aufbau der Möglichkeit, dem Insassen eine Reihe verschiedener Ausbildungsangebote von kürzerer und/oder längerer Dauer vorzustellen, durch die er sich beruflich qualifizieren kann.
3. Im Bereich des Freizeitunterrichts zur Orientierung oder Ergänzung ein möglichst breitgefächertes Angebot bereitzustellen, bei dem die musischen Fächer nicht vernachlässigt werden sollten.

Die Entwicklung der verschiedenen Bildungsmöglichkeiten außerhalb unserer Anstalten scheinen unsere Bestrebungen zu unterstützen, zum Nutzen unserer Insassen und – auf die Dauer gesehen – zum Nutzen der Gesellschaft in den Anstalten wichtige Ausbildungsbereiche einzurichten. Freilich, daraus ergeben sich viele Fragen. Entsteht hier nicht ein Konflikt zwischen Aus- und Fortbildung auf der einen Seite, der Arbeitsleistung und der Arbeitsgewöhnung auf der anderen? Und was ist „notwendige Ausbildung“, wenn man an die unterschiedliche Struktur der Anstalten denkt, an die Größe und die Eigenart ihrer Belegschaft? Und ist es wohl möglich, die Wünsche des Insassen in Bezug auf seine Ausbildung schon bei der Verurteilung mit der treffenden Auswahl der Anstalt abzustimmen, in der er dann seine Strafe verbüßt und in der man seinen Vorstellungen am ehesten gerecht werden kann? In welchem Maß können oder müssen wir sogar die Ausbildungsstätten in der Umgebung unserer Anstalten ausnützen?

Diese und viele andere Fragen drängen in der kommenden, für unser Anstaltswesen so spannungsreichen Zeit zur Überlegung.

Gefängnis ohne Umfassungsmauer

Bericht über die Besichtigung der französischen Strafanstalt Fleury-Mérogis

von Ernst Greif

Im Rahmen der Einladung des französischen Justizministeriums zu einem Studienaufenthalt im Centre de Formation et de Recherche de l'Education Surveillée – Forschungs- und Schulungsstätte der Erziehungsaufsicht – in Vaucresson konnte auch der Gefängnis-komplex von Fleury-Mérogis besichtigt werden. Der Gefängnisgesamt-komplex von Fleury-Mérogis, der 1967 in Betrieb genommen wurde, hat eine Ausdehnung von etwa 180 Hektar und liegt auf dem Gebiet der gleichnamigen Gemeinde. Er ist etwa zwölf Kilometer von d'Evry, dem Hauptort des Départements, entfernt. Die Entfernung vom Palais de Justice in Paris beträgt 30 Kilometer.

Die Anstalt umfaßt:

1 Männergefängnis mit 3112 Plätzen,

1 Frauengefängnis mit 380 Plätzen,

1 Anstalt für junge erwachsene Männer im Alter von 18 bis 21 Jahren mit 516 Plätzen.

Zu dem Gesamtkomplex gehören 622 Wohnungen, davon sind 360 reserviert für das Aufsichtspersonal und 70 für weitere Strafvollzugs-angehörige. Dazu kommt ein Casino und ein Sportplatz für das Personal.

Von den 3112 Plätzen des Männergefängnisses sind 2664 a's Einzelzellen ausgestattet und 140 Gemeinschaftszellen für die Aufnahme von normalerweise je drei Gefangenen vorgesehen. Die Gesamtausdehnung der Anlage umfaßt etwa 20 Hektar. Die Außenmauer wird durch ein Gebäude von 14 Metern Breite gebildet, das 8 Meter hoch ist. Es hat die Form eines Sechsecks, dessen eine Spitze nach dem Zentrum hin eingedrückt ist, so daß acht Ecken entstehen. Das Umfassungsgebäude hat eine Länge von 1750 Metern.

Der Gebäudekomplex gliedert sich wie folgt:

- A Verwaltungsgebäude
- B Gebäude für den Verkehr mit Gefangenen
- C Schleuse
- D Fünf Haftgebäude
- E Garagen, Heizung, Ollager, Gas-Elektrizitätsstation
- F Anstaltswerkstätten
- G Werkstätten der Unternehmerbetriebe
- H Zentralwäscherei, Wäschekammer

Im Gebäude A sind im Erdgeschoß die Außenportalen zum Durchgang für Personal und Fahrzeuge, in der ersten und zweiten Etage die Verwaltungsräume und die Räume für den Rechtsverkehr eingerichtet. Im Gebäude B befindet sich im Erdgeschoß die Rechnungsabteilung, die Gerichtskanzlei (die vom Gericht in der Anstalt betrieben wird), die Abteilung für ankommende Gefangene und die Abteilung für das Aufsichtspersonal. Im 1. Stock sind die Zugangskorridore mit den Sprechzimmern für die Rechtsanwälte und die Familien und die Garderobe für die Gefangenen untergebracht. Im Gebäude C ist im Erdgeschoß eine Schleuse für Zu- und Abgang der Gefangenen. Im 1. Stock sind noch Sprechzimmer der Rechtsanwälte und der Familien mit einem sehr ausgedehnten Warteraum.

Eine der wesentlichen Besonderheiten dieser Anstalt besteht darin, daß es keine äußere Umfassungsmauer gibt. Die Umwehrung wird gebildet durch die Werkstätten, Garagen, Verwaltungsgebäude. Die Innenseite dieser praktisch genutzten Umfassungsmauer hat von der Dachkante an gemessen noch eine zwei Meter hohe Mauer, damit niemand auf das Dach zur Außenwand gelangen kann.

Das Gebäude A, das die eingeknickte Spitze des sechseckigen Anstaltskomplexes bildet, gewährleistet durch die Zugänge zum 1. und 2. Geschoß, daß die Besucher sich zu den Sprechzimmern begeben können, ohne den eigentlichen Anstaltsbereich zu betreten. Das Haus A ist außerdem mit einer erhöhten Galerie umgeben, welche die Überwachung der Höfe und Werkstätten ermöglicht.

Die fünf Haftgebäude sind in einer Dreizackform errichtet, die einerseits mit dem Zentralgebäude C und andererseits mit den Werkstätten durch Galerien verbunden sind. Sie sind fünfgeschossig errichtet. Jedes Geschoß ist von dem anderen durch Betondecken getrennt. Sie stellen für sich abgeschlossene Abteilungen dar. Dies bietet hinsichtlich der Sicherheit größte Vorteile und erleichtert die Überwachung durch das Personal ebenso wie den Verkehr von Ausgabefahrzeugen, die sich mühelos auf den sehr breiten Fluren bewegen können.

Freistundenhöfe in jedem Haftgebäude

Die Bewegung von Gefangenen zwischen den Verwahrhäusern und dem Zentralgebäude, den Sprechräumen und den Werkstätten erfolgt grundsätzlich auf der Höhe des 1. Geschosses über geschlossene Galerien. Auf dem Erdboden – d. h. auf und über die Höfe – findet der Transport von Gefangenen nur in Fahrzeugen statt.

Jedes Haftgebäude ist mit Freistundenhöfen im Erdgeschoß versehen. Für besonders isolierte Gefangene befinden sich abgegrenzte Dachhöfe im 5. Ge-

schoß. Die disziplinarischen Einrichtungen sind in allen fünf Haftgebäuden gleich. Das 5. Geschoß des 3. Verwahrauses besteht aus 105 Strafzellen und 12 Sonderspazierhöfen für die Bestraften. Der Zugang zu dieser Etage ist nur durch einen Fahrstuhl möglich.

Die allgemeinen Spaziergangshöfe, Sport- und Grünelände, Straßen- und Wegeanlagen innerhalb der Anstalt haben eine beträchtliche Ausdehnung. Das gleiche gilt für die Werkstätten der Unternehmerbetriebe und für die Berufsausbildungsräume für junge Erwachsene. Auch die anstaltseigenen Werkstätten, die Verwaltungsdienststellen, Wäscherei, Kammer, Heiz- und Lagerräume sind sehr großzügig angelegt.

Aufsichtsbediensteter sitzt im Glashaus

Die Sicherheit der Anstalt wird durch technische Ausführungen im höchstmöglichen Grad gewährleistet. An allen Zellentüren und allen Türen, die nach außen führen sowie an den Werkstatttüren sind elektrische Türschlösser angebracht. Diese werden durch einen Aufsichtsbediensteten bedient, der in einem runden Glashaus sitzt, das weder von den Gefangenen noch von einer Privatperson betreten werden kann. Zwischen diesem Glashaus, das auf jeder Etage ist, und den einzelnen Zellen besteht Radiosprechverkehr. Ein bedeutendes Telefonnetz in der gesamten Anstalt und Funksprechgeräte für die Nachtwachen erleichtern den Verkehr untereinander.

Sicherheitsschleusen für den Eingang und auch für die Werkstätten bieten hohe Sicherheit. In der Mitte eines jeden Stockwerks erlaubt ein Vorbau die Sicht auf die Fassaden der zwei konvergierenden Flügel, auf einen Teil der äußeren Umfassung, auf das Zentralgebäude und auf die Fassaden. Es gibt keine sichtbaren Leitungen oder Kanalisationsanlagen. Beheizt werden die Zellen und Werkstätten durch perforierte Metallplatten, die in die Betonfliesen des Fußbodens eingelassen sind.

Es bestehen elektrische Sicherheitsvorrichtungen mit automatischen Kontakten, ebenso automatische Alarmpvorrichtungen mit direkten Verbindungen zu den äußeren Verwaltungsdienststellen und den Polizeistreitkräften. Eine motorisierte Brigade steht bereit, um bei bestimmten Vorfällen im Soforteinsatz innerhalb des Gefängnistrakts eingreifen zu können. Der Gefangenen-transportwagen ist mit Funk ausgestattet und hat Verbindung sowohl mit der Anstalt wie auch mit Fresnes.

Jedes Verwahraus hat eigenen Direktor

Jedes Haftgebäude stellt im gewissen Sinne eine autonome Einrichtung dar, die unter der Leitung eines Direktors mit seinem Stellvertreter steht und einen eigenen Aufsichtsdienstleiter hat. Dazu treten eigene Wirtschaftsräume (Küche und Zubehör, Fleischerei, Kühlraum, Lebensmittellager, Gemüselager,

Kleiderkammer), eigener Medizinaldienst, Unterrichtsräume, Bibliothek, Kapelle (die auch als Versammlungsraum dient), Höfe und Sportanlagen. Jedem Verwahrhaus sind Werkstätten zugewiesen. Weiter hat jedes Verwahrhaus die ihm zugewiesene Abteilung: Sprechzimmer für Besuche und Rechtsanwälte und eine eigene elektrische Sicherheitsanlage. Das Verwahrhaus D 2, für junge Erwachsene von 18 bis 21 Jahren bestimmt, verfügt noch über besonders zugewiesene Lehr- und Arbeitswerkstätten. Im Verwahrhaus D 4 sind ein zentrales Krankenrevier, Beobachtungszellen und eine Ausbildungsabteilung für Langstrafige eingerichtet.

Zellen sanitär fast komfortabel ausgestattet

Die Zellen haben eine Grundfläche von 4 x 2,50 Meter und sind 2,50 Meter hoch. In der Außenwand ist ein Fenster von 2,5 Quadratmetern mit Panzerglas eingelassen. Ein Fensterteil von etwa 80 x 60 cm läßt sich vom Gefangenen mit Hilfe einer Zugvorrichtung öffnen. Es ist mit Gittern versehen. Eine bis zur halben Höhe aufgestellte Wand trennt den sanitären Teil von der übrigen Zelle. Der sanitäre Teil ist ausgestattet mit Waschbecken, WC, Bidet, Konsole mit Handtuchhängern, Spiegel und Steckdose für elektrische Rasierapparate. Die Zellentür ist innen und außen durch Metallplatten verstärkt und mit einem elektrischen Schloß versehen, das vom runden Glashaushaus auf der Etage bedient wird. Eine Vorrichtung für Handbedienung im Falle von Stromausfall ist vorhanden.

Das Licht kann von jedem Gefangenen vor 22 Uhr selbst ausgeschaltet werden. Eine Rundfunkübertragungsanlage gibt die Möglichkeit zum Rundfunkempfang, der auch durch den Gefangenen abgeschaltet werden kann. Eine allgemeine Durchsagemöglichkeit besteht ebenfalls. Das Metallbett ist aus einem Stück gearbeitet und steht auf einem gemauerten Aufsatz. Weiter umfaßt die Einrichtung einen Schrank, eine Ablage, einen Tisch und einen Stuhl.

Besuche können wenigstens zweimal in der Woche in den dafür vorgesehenen Räumen erfolgen. Eine Überwachung erfolgt nicht. Kontakt können Besucher und Gefangene jedoch nicht aufnehmen, da sie durch eine doppelte Panzerglaswand, die den gesamten Raum teilt, getrennt sind. Sollte diese Glaswand doch einmal beschädigt werden, wird Großalarm ausgelöst.

Die Anstalt machte den Eindruck absoluter Sterilität. Als kleine bemerkenswerte Besonderheit fiel noch auf, daß nur der in der Glaskabine sicher eingeschlossene Beamte, der Aufsichtsdienstleiter und der Direktor des jeweiligen Verwahrhauses einen Schlüssel von der Größe eines BKS-Schlüssels haben. Weitere Schlüssel gibt es nicht, auch nicht für die übrigen Bediensteten.

Die freundliche und ausführliche Unterrichtung und Führung wurde als sehr angenehm empfunden. Keinen Augenblick hatte man das Gefühl, in dieser auf minuziösester Ordnung bedachten kleinen Welt zu stören.

Bemerkungen zu gerichtlichen Entscheidungen in Vollzugssachen *

von Paul Kühling

I. Verfahrensfragen zu §§ 23 ff. EGGVG

Ein Antrag um Bewilligung des Armenrechts zur Durchführung eines Verfahrens nach §§ 23 ff. EGGVG setzt voraus, daß der Antragsteller in einer zusammenhängenden, aus sich heraus verständlichen widerspruchslosen Sachdarstellung dem Gericht sein Anliegen unterbreitet (OLG Frankfurt Beschl. v. 11. 8. 70 – 3 VAs 17/70 –).

Als unzulässig ist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung anzusehen, der in beleidigender Form gestellt und nicht sachlich gehalten ist (vgl. OLG München Beschl. v. 8. 10. 70 – 2 VAs 37/70 –, OLG Hamburg Beschl. v. 17. 12. 70 – VAs 42/70 –).

Nach OLG Stuttgart (Beschl. v. 30. 5. 69 – 2 VAs 56/69 – u. v. 19. 2. 70 – 2 VAs 175/69 –) hat das Oberlandesgericht die Verspätung einer im Vorverfahren eingelegten Beschwerde zu berücksichtigen, und zwar auch dann, wenn die Beschwerdebehörde trotz der verspäteten Einlegung auf die Beschwerde einen sachlichen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung erteilt hat. Einen dagegen gerichteten Antrag gemäß § 23 EGGVG hält OLG Stuttgart – unter Anwendung der Verfahrensgrundsätze zu § 172 StPO – für unzulässig. OLG Celle (in NJW 1969 S. 522) vertritt – m. E. mit überzeugender Begründung – die gegenteilige Ansicht unter Hinweis auf die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und die sie betreffende Rechtsprechung zur Auslegung der ergänzungsbedürftigen §§ 23 ff. EGGVG.

OLG München (Beschl. v. 13. 4. 70 – VAs 21/70 –) stellt nochmals klar, daß Voraussetzung für die Zulassung eines Antrages auf gerichtliche Entscheidung u. a. ist, daß der Antragsteller bestimmte, schlüssige Tatsachen vorträgt, die – wenn sie zutreffen – ergeben, daß er durch das beanstandete Verhalten der Justizbehörde in seinen Rechten verletzt ist.

Nicht in seinen Rechten verletzt ist ein Antragsteller, dem lediglich im Falle eines bestimmten Verhaltens (Verweigerung der Nahrungsauf-

* Im Anschluß an Grunau in ZfStrVo 1964 (13) 44 ff., 71 ff. und Kühling in ZfStrVo 1964 (13) 362 ff., 1966 (15) 99 ff., 1967 (16) 296 ff., 1969 (18) 294 ff., 1970 (19) 106 ff.

nahme) eine bestimmte Vollzugsmaßnahme (Zwangsernährung) angedroht wird (OLG Stuttgart Beschl. v. 18. 1. 71 – 2 VAs 153/70 –). Das gleiche gilt im Falle der Anfechtung einer *allgemeinen* Regelung (Neufestsetzung einer Pensenzahl), die nicht auf einen Einzelfall oder eine bestimmbare Zahl von Einzelfällen abgestellt ist (OLG Schleswig Beschl. v. 2. 6. 70 – 2 VAs 5/70 –). In beiden Fällen fehlt es an einem Verwaltungsakt als Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Antrages auf gerichtliche Entscheidung.

Vom OLG Hamburg (Beschl. v. 24. 4. 70 – VAs 15/70 –) wird im übrigen erneut bestätigt, daß die vom Anstaltsleiter über den Antragsteller abgegebene Beurteilung bei Stellungnahmen zu Entlassungsgesuchen im EGGVG-Verfahren nicht angefochten werden kann, da auch hier kein Verwaltungsakt vorliegt.

Als rein *tatsächliches* Geschehen und nicht als Verwaltungsakt stellt sich die von einem Gefangenen behauptete Verzögerung der Aushändigung von Briefen und Zeitungen dar, die demnach im gerichtlichen Verfahren nicht anfechtbar ist (OLG Nürnberg Beschl. v. 12. 6. 70 – VAs 8/70 – u. v. 23. 4. 70 – VAs 58/69 –).

II. Grundrecht der Menschenwürde

OLG Hamm hatte in dem bekannten Beschluß vom 23. 4. 67 (in MDR 1967 S. 1024) die Frage zu entscheiden, inwieweit die gemeinschaftliche Unterbringung mehrerer Strafgefangener in einer Einmann-Zelle gegen die Menschenwürde verstößt. Die neuerliche Entscheidung vom 4. 3. 70 (in MDR 1970 S. 611) betrifft das gemeinsame Duschen von Strafgefangenen in einem zu kleinen Baderaum. OLG Hamm sieht darin einen Verstoß gegen die Menschenwürde und führt u. a. aus:

„Hierdurch werden die Grundrechte des Betroffenen in unzulässiger Weise eingeschränkt. Zwar steht der Betroffene, der dem Strafvollzug ausgesetzt ist, zum Staat in einem besonderen Gewaltverhältnis, das seiner Natur nach alle Maßnahmen gegen den Gewaltunterworfenen zuläßt, die erforderlich sind, um das besondere Gewaltverhältnis aufrechtzuerhalten. Neben dem Grundrecht der Freiheit werden daher auch weitere Grundrechte des Gefangenen eingeschränkt, aber nur so weit, als deren volle Gewährung einem zweckentsprechenden und geordneten Strafvollzug entgegensteht. Insbesondere ist auch die Menschenwürde eines Strafgefangenen zu achten und zu schützen. Die Art und Weise, wie der Betroffene genötigt wird, das Duschen durchzuführen,

wird aber durch diese Grundsätze nicht gedeckt. Daß der Betroffene sich während des Badevorgangs zeitweise unbekleidet mit weiteren 23 unbekleideten Gefangenen auf einer Fläche von etwa 30 qm bewegen muß, wobei es notwendigerweise zu unwillkürlichen Berührungen seines nackten Körpers mit den anderen Gefangenen kommt, ist kränkend und entwürdigend. Der Betroffene muß es mit Recht als demütigend und ehrverletzend empfinden, daß er mit den übrigen beteiligten Gefangenen hier nackt in einem zu engen Raum derartig zusammengepfercht wird und infolgedessen den von ihm geschilderten Berührungen ausgesetzt ist. Diese Vorgänge mißachten daher in besonderer Weise seine Menschenwürde."

III. Verkehr mit der Außenwelt

1. Besuche

OLG Hamburg (Beschl. v. 3. 12. 70 – VAs 35/70 –) sieht keinen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz darin, daß die Besuchsfristen in einer Anstalt aus Gründen der differenzierten Behandlung der Gefangenen und aus organisatorischen wie räumlichen Gründen auf vier Wochen festgesetzt sind, während diese Fristen in anderen Anstalten Hamburgs nur zwei Wochen betragen.

2. Schriftverkehr

a) Briefzensur

Die Zulässigkeit der Überwachung ein- und ausgehender Post durch die Anstaltsleitung wird von OLG Hamburg (Beschl. v. 7. 8. 70 – VAs 17/70 –) und Nürnberg (Beschl. v. 18. 6. 70 – VAs 8/70 –) bestätigt.

Zur Frage, wie ein vorschriftswidrig verschlossen abgegebenes Schriftstück zu behandeln ist, führt OLG Hamburg (a. a. O.) u. a. aus:

Weder die Ziele des Strafvollzugs noch die Ordnung und Sicherheit in der Vollzugsanstalt werden berührt, wenn ein vom Antragsteller zur Absendung vorgelegter Brief als nicht ordnungsgemäß, nämlich verschlossen, zur Beförderung abgegeben und nach der Weigerung des Antragstellers, ihn geöffnet vorzulegen oder ihn wieder an sich zu nehmen, angehalten und verschlossen zur Akte genommen worden ist. Dagegen ist die Anstaltsleitung nicht berechtigt, gegen

den Willen des Antragstellers das verschlossene Schreiben zu öffnen und zur Kenntnis zu nehmen. Das Risiko, das mit dem Anhalten eines hausordnungswidrig abgegebenen verschlossenen Schreibens verbunden ist, trägt der über den Zusammenhang belehrte Antragsteller, und zwar ggf. auch bei einer etwaigen Fristversäumung.

Die Regelung der Nr. 155 Abs. 2 Satz 1 DVollzO, wonach der Anstaltsleiter unter bestimmten Voraussetzungen Schreiben eines Strafgefangenen anhalten darf, tastet das Grundrecht der Handlungsfreiheit nicht in seinem Wesensgehalt an; sie trägt überdies sachlichen Gesichtspunkten eines geordneten Strafvollzugs Rechnung (OLG Nürnberg Beschl. v. 23. 4. 70 – VAs 58/69 –).

Keine rechtlichen Bedenken bestehen dagegen, daß ausgehende Briefe mit Sichtvermerken versehen werden, zumal gem. Nr. 152 Abs. 3 Satz 3 DVollzO bei etwaigen persönlichen Nachteilen des Absenders von einem Sichtvermerk abgesehen werden kann (vgl. OLG Koblenz Beschl. v. 22. 10. 70 – 1 VAs 31/70 –).

OLG Stuttgart (Beschl. v. 8. 9. 70 – 2 VAs 107/70 –) hält das Anhalten von drei Schreiben eines Strafgefangenen, in denen er Firmen anbietet, für diese in seiner Freizeit unentgeltlich Konstruktionszeichnungen anzufertigen, für zulässig. Es sei nicht ermessensfehlerhaft, wenn aus Gründen der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt die Aufnahme von Beziehungen zu gewerblichen Unternehmen nicht erlaubt wird.

Auf Überlassung der e i g e n e n Schreibmaschine hat der Strafgefangene keinen Anspruch (OLG Stuttgart Beschl. v. 25. 2. 70 – 2 VAs 179/69 – u. 2. 6. 70 – 2 VAs 48/70 –).

b) Briefe an die Presse

OLG Stuttgart hatte sich in mehreren Entscheidungen mit dem Anhalten von Leserbriefen Strafgefangener an die Presse zu befassen. In drei Fällen enthielten die Briefe beleidigende Äußerungen gegen die Justiz (Beschl. v. 9. 6. 70 – 2 VAs 180/69 – u. 2 VAs 44/70 – sowie vom 2. 7. 70 – 2 VAs 63/70 –), in weiteren Fällen hatte das Schreiben einen unzüchtigen (Beschl. v. 30. 6. 70 – 2 VAs 33/70 –) bzw. unsachlichen Inhalt (Beschl. v. 22. 9. 70 – 2 VAs 65/70 –). Das OLG konnte sich daher auf die Frage der Zulässigkeit des Anhaltens gem. Nr. 155 Abs. 2

Satz 2 DVollzO beschränken und die Frage dahingestellt sein lassen, ob Gefangene einen Rechtsanspruch haben, sich mit ihren Angelegenheiten an Publikationsorgane zu wenden (vgl. auch OLG Stuttgart Beschl. v. 2. 9. 70 – VAs 106/70 u. v. 8. 9. 70 – 2 VAs 118/70 – betr. Anhalten von Briefen beleidigenden Inhalts an den Rundfunk).

c) **Briefpartnerschaften, Heiratsinserate**

OLG Nürnberg (Beschl. v. 15. 12. 69 – VAs 42/69 –) hatte zu prüfen, ob einem Strafgefangenen der Schriftverkehr mit einem Briefclub („Club 2000“ in Stockholm) zwecks Vermittlung einer Brieffreundschaft versagt werden darf. Da in keiner Weise feststehe, daß den Bedürfnissen und Belangen der Gefangenen bei der Auswahl der Briefpartner Rechnung getragen wird und überdies die Anstaltsleitung möglicherweise ihre Fürsorgepflicht verletzt, weil sich solche Kontakte für die Gefangenen auch finanziell nachteilig auswirken könnten, sei die Versagung rechtlich nicht zu beanstanden.

Auch OLG Stuttgart (Beschl. v. 8. 9. 70 – 2 VAs 111/70 –) gibt einem Strafgefangenen keinen Rechtsanspruch, sich durch Schreiben an Publikationsorgane einen Briefpartner zu suchen. In der Entscheidung heißt es:

„Für die Resozialisierung des Betroffenen mag ein Bewährungshelfer oder eine verständnisvolle lebensstüchtige Frau eine besondere Hilfe sein. Diese sollte jedoch weniger durch die Hilfe eines Publikationsmittels als vielmehr durch Vermittlung einer geeigneten Persönlichkeit oder Vereinigung gefunden werden können. Der letztere Weg hat jedenfalls den Vorzug, daß er zu einer Verbindung führen kann, die sich von Anfang an besser und in ihrem Wert zuverlässiger beurteilen läßt.“

(vgl. auch OLG Stuttgart Beschl. v. 8. 9. 70 – 2 VAs 81/70 – mit ähnlicher Begründung betr. Briefpartnerschaft bei Sicherungsverwahrten).

Dagegen vertritt OLG Hamm (Beschl. v. 22. 6. 70 – 1 VAs 85/70 –) die m. E. zutreffende Ansicht, daß es einem Strafgefangenen nicht verwehrt werden dürfe, sich durch eine Zeitungsanzeige einen Briefpartner zu suchen, da eine solche Part-

nerschaft durchaus im Sinne seiner Resozialisierung liegen und geeignet sein könne, seine Aktivität und positive Entfaltung zu fördern.

OLG Stuttgart (Beschl. v. 3. 3. 70 – 2 VAs 15/70 –) und Nürnberg (Beschl. v. 24. 4. 69 – VAs 40/68 –) sehen keinen Ermessensfehler darin, daß Strafgefangenen untersagt wird, sich auf Heiratsinserate zu melden bzw. mit unbekanntem Heiratsinteressenten in Schriftverkehr zu treten, weil ein solcher Schriftwechsel einer späteren Resozialisierung „nicht nachweislich förderlich“ sei (eine wohl kaum haltbare Begründung!).

3. Aushändigung von Schriften

OLG Zweibrücken (Beschl. v. 9. 11. 70 – VAs 15/70 –) hält die Verfügung des Vorstands einer Jugendstrafanstalt für rechtmäßig, eine an den Gefangenen gerichtete Sendung mit Informationsblättern und Starpostkarten anzuhalten, die ihm aufgrund eines ohne Genehmigung der Anstaltsleitung erfolgten Beitritts zu mehreren Autogrammkлубs zugesandt wurde. Durch die Aushändigung werde die Kontrolle in der Anstalt erheblich erschwert und die Ordnung gefährdet. Auch die Zusendung von Katalogen und Prospekten kann – so OLG Nürnberg Beschl. v. 4. 8. 70 – VAs 19/70 – wegen Gefährdung der Sicherheit und Ordnung untersagt werden.

Nach OLG Braunschweig (Beschl. v. 15. 6. 70 – VAs 6/70 –) kann die Aushändigung der Mitteilungsblätter und der Schriftverkehr mit der „Gewerkschaft der Gefangenen, Verwahrten und Untergebrachten“ untersagt werden, da beides die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden, die Wiedereingliederung des Betroffenen beeinträchtigen und auf ihn einen schädlichen Einfluß ausüben könne. Dies ergebe sich u. a. aus Äußerungen der Gewerkschaft, daß sie sich bei der Verfolgung ihres Zieles nicht auf Proteste gegen die Mißstände in der Gesellschaft beschränken, sondern „zur Aktion, zur ernsthaften Abschaffung dieser Mißstände“ übergehen wolle. OLG Braunschweig sieht darin „aufrührerische Zielsetzungen“ (ähnlich auch OLG Nürnberg Beschl. v. 4. 2. 70 – VAs 2/70 –).

Gestattet die Vollzugsbehörde einem Strafgefangenen den Beitritt zur „Deutschen Gefangenengewerkschaft“, so kann ihm der Bezug der von ihr herausgegebenen Zeitschrift jedenfalls nicht mit der Begründung verwehrt werden, den Gefangenen als Bezieher der

Zeitschrift vor einer unbeschränkten Haftung für die Schulden zu bewahren, die für die Gewerkschaft (als nicht rechtsfähiger Verein) eingegangen wurden; denn dieses Ziel kann nach dem Beitritt des Gefangenen zur Gewerkschaft ohnehin nicht mehr erreicht werden (OLG Hamburg Beschl. v. 22. 1. 70 – VAs 27/69 –).

OLG Frankfurt (Beschl. v. 29. 1. 70 – 3 VAs 134/69 –) hält es nicht für gerechtfertigt, bei einem Strafgefangenen die Genehmigung zum Bezug der „Zeitschrift für Strafvollzug“ nur deshalb zu widerrufen, weil in einem Heft ein Artikel über „Sicherheitseinrichtungen einer modernen Vollzugsanstalt“ erschienen war. Soweit durch einzelne Veröffentlichungen die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt gefährdet werden sollte, genüge die Vorenthaltung des betreffenden Heftes oder eines Teils davon.

Nach einer Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 10. 2. 70 (in Justizverwaltungsblatt 1970 S. 94) ist die Anstalt nicht verpflichtet, Strafgefangenen den Erwerb einer vollständigen Dienst- und Vollzugsordnung zu gestatten (vgl. aber OLG München Beschl. v. 24. 11. 69 – VAs 44/69 –; Die Aushändigung der DVollzO kann nicht verwehrt werden, wenn der Antragsteller sie sich auf eigene Kosten oder durch Dritte verschafft).

4. Rundfunk, Fernsehen

OLG Hamburg (Beschl. v. 30. 10. 70 – VAs 31/70 –) hält eine von der Anstalt getroffene allgemeine Regelung, wonach Strafgefangenen mit längerer Strafzeit die Teilnahme am Gemeinschaftsrundfunk und -fernsehempfang auf längere Zeit als anderen Gefangenen verwehrt wird, für unzulässig. Eine solche Regelung verstoße gegen den Sinn der Nr. 62 DVollzO n. F. und habe zur Folge, daß ein Gefangener umso länger von den Möglichkeiten sozialisierender Beeinflussung ausgeschlossen bleibt, je länger die Strafe ist, obwohl gerade bei ihm sozialisierende Maßnahmen am vordringlichsten sind.

OLG Koblenz (Beschl. v. 25. 11. 70 – 1 VAs 39/70 –) bestätigt erneut, daß ein Strafgefangener keinen Rechtsanspruch auf Aushändigung eines eigenen Transistorgerätes hat. In dem Beschluß heißt es:

„Ein Zweck des Strafvollzugs, den Gefangenen zu der Einsicht zu verhelfen, daß er für begangenes Unrecht einzustehen hat,

würde weitgehend in Frage gestellt, wenn der Gefangene von Beginn des Vollzugs an die Möglichkeit hätte, seine Freizeit völlig nach eigenem Belieben zu gestalten und Radiosendungen nach eigener Wahl zu empfangen. Vom Senat wird nicht verkannt, daß heute ein Radiogerät ein unentbehrliches Informationsmittel darstellt, auf das der Staatsbürger im allgemeinen nicht verzichten will; aber diesem an sich berechtigten Anliegen hat die Vollzugsbehörde insoweit Rechnung getragen, als sie in der Justizvollzugsanstalt eine zentralgesteuerte Rundfunkübertragungsanlage installiert hat, mit der den Gefangenen ein vom Anstaltsleiter genehmigtes Programm übertragen wird, das den berechtigten Wünschen der Gefangenen nach Information, Unterhaltung und Fortbildung Rechnung trägt.“

5. Teilnahme an Lehrgängen

OLG Celle (Beschl. v. 30. 1. 70 – 3VAs 33/69) hatte über den Antrag eines Gefangenen, der in der Anstalt an einem Englisch-Kursus teilnahm, zu entscheiden, ihm einen bei seiner Habe befindlichen Plattenspieler auszuhändigen, um mit diesem eine Sprachplatte, die er vom Hausgeld erwerben wollte, auf seiner Zelle zu benutzen. Der Anstaltsvorstand hatte die Beschaffung mit der Begründung abgelehnt, daß ein anstaltseigener Plattenspieler mit englischen, auf das benutzte Lehrbuch abgestimmten Lehrplatten zur Verfügung stehe. Das OLG hält diese Ablehnung für ermessensfehlerhaft. In dem Beschluß heißt es dazu u. a.:

„Im Rahmen der Resozialisierung nimmt die Fortbildung des Strafgefangenen einen besonderen Raum ein; sie wurde schon unter der Geltung der Nr. 62 DVollzO a. F. wegen der Verweisung in Nr. 62 Abs. 4 auf die Nrn. 124 – 129 nicht mehr nur als bloße „Vergünstigung“ angesehen. Dem hat die Neufassung der Nr. 62 DVollzO, die ab 1. 7. 69 in Kraft getreten ist, Rechnung getragen, in der u. a. die Teilnahme an Kursen und anderen Möglichkeiten der Fortbildung oder Freizeitgestaltung von Beginn des Vollzugs an allgemein zugelassen werden.“

OLG Frankfurt (Beschl. v. 7. 1. 71 – 3 VAs 69/70 –) hält es für rechtmäßig, einem Strafgefangenen die Erlaubnis zur Teilnahme an einem Fernlehrgang für Elektrotechnik zu versagen, und zwar wegen der Gefahr des Mißbrauchs bei der Durchführung von Experimen-

ten und der damit verbundenen Gefährdung der Ordnung und Sicherheit der Anstalt.

IV. Arbeit, Arbeitsbelohnung

1. Arbeitseinsatz

Nach OLG Schleswig (Beschl. v. 24. 3. 70 – 2 VAs 2/70 –) ist es zulässig, einen gelernten Gärtner aus Sicherheitsgründen mit Zellenarbeit zu beschäftigen und nicht – seinem Wunsche entsprechend – auf einer Außenarbeitsstelle einzusetzen.

Strafgefangene und Verwahrte haben zwar ein Recht darauf, daß die Vollzugsbehörde ihr Ermessen bei der Arbeitszuteilung fehlerfrei ausüben; sie können aber nicht beanspruchen, einen bestimmten Arbeitsplatz zu bekommen oder zu behalten (OLG Koblenz Beschl. v. 2. 6. 70 – 1 VAs 10/70 –, OLG Stuttgart Beschl. v. 17. 12. 70 – 2 VAs 147/70 –). Bei Verweigerung der zugewiesenen Arbeit kann eine Hausstrafe verhängt werden (OLG Frankfurt Beschl. v. 29. 1. 70 – 3 VAs 104/69 – und vom 29. 6. 70 – 3 VAs 39/70 –). Allerdings braucht die Weigerung eines Strafgefangenen, die ihm zugewiesene Arbeit zu verrichten, nicht in jedem Falle ein schuldhaftes Verhalten gegen die Arbeitspflicht darzustellen, so z. B. die Ablehnung der weiteren Arbeitsleistung in der Anstaltsküche wegen der Unsauberkeit eines ebenfalls dort beschäftigten Mitgefangenen (vgl. OLG Zweibrücken Beschl. v. 18. 6. 70 – VAs 7/70 –).

Der Bayer. Verf. Gerichtshof (Entscheidung vom 16. 2. 70 in Justizverwaltungsblatt 1970 S. 93) stellt fest, daß ein Strafgefangener kein Recht zur Arbeitsverweigerung hat, um auf diese Weise gegen Maßnahmen der Anstaltsleitung zu protestieren.

Der Strafgefangene ist nicht zur Arbeit an Samstagen verpflichtet; wenn er diese aber freiwillig übernommen hat, ist er nicht berechtigt, sie zur Unzeit niederzulegen (vgl. OLG Zweibrücken Beschl. v. 8. 10. 69 – VAs 12/69 –). Bei Untersuchungsgefangenen ist die Zuweisung einer bestimmten Arbeit Sache des Anstaltsvorstandes und nicht des Richters (OLG Hamm Beschl. v. 20. 8. 69 in Goldammers Archiv 1970 S. 287).

2. Belastung der Arbeits- und Leistungsbelohnung bei Schadenersatzpflicht

OLG Stuttgart befaßt sich in mehreren Entscheidungen mit der Frage der Anwendung der Nr. 97 Abs. 3 DVollzO. Die dort vorgesehene Heranziehung zur Arbeits- und Leistungsbelohnung mit dem Betrag

eines Schadens, den ein Strafgefangener während des Vollzugs schuldhaft angerichtet hat, hält das Gericht grundsätzlich für zulässig. Verbleiben dem Gefangenen trotz einer solchen Belastung genügend Mittel, um bescheidene persönliche Bedürfnisse während des Vollzugs zu decken, und bietet sie ihm auch die Möglichkeit, bei zumutbarer Arbeitsleistung bis zur voraussichtlichen Entlassung eine angemessene Rücklage zu bilden, so liegt darin keine Verletzung von Rechten des Betroffenen (OLG Stuttgart Beschl. v. 8. 10. 69 – 2 VAs 26/69 – u. v. 14. 1. 70 – 2 VAs 107/69 –). Die Inanspruchnahme der Arbeits- und Leistungsbelohnung setzt aber voraus, daß der Schadensersatzanspruch nach Grund und Höhe unstreitig oder durch einen Vollstreckungstitel rechtskräftig festgestellt ist (vgl. OLG Stuttgart Beschl. v. 10. 2. 70 – 2 VAs 132/69 – u. v. 31. 8. 70 – 2 VAs 76/70 –; ebenso auch OLG Frankfurt Beschl. v. 11. 8. 70 – 3 VAs 8/70 –).

3. Verwendung des Hausgeldes

OLG Frankfurt (Beschl. v. 8. 12. 70 – 3 VAs 89/70 –) hält es nicht für ermessensfehlerhaft, einem Strafgefangenen die ratenweise Bezahlung eines Buches (vom Hausgeld) wegen der damit verbundenen Verwaltungsmehrarbeit zu versagen.

Nach OLG Hamm (Beschl. v. 5. 12. 69 in MDR 1970 S. 352) steht einem Strafgefangenen das Recht zu, selbst zu wählen, in welchem Geschäft die Entlassungskleidung für ihn eingekauft wird.

Zur Vermeidung eines unbefugten Tauschhandels in der Anstalt ist es gerechtfertigt, daß die Gefangenen hinsichtlich des Einkaufs von Postwertzeichen grundsätzlich auf ihr Hausgeld angewiesen sind (OLG Stuttgart Beschl. v. 25. 2. 70 – 2 VAs 179/69 –).

Da der Strafgefangene keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung von zusätzlichen Nahrungs- oder Genußmitteln hat, muß er auch gewisse Beschränkungen, die aus organisatorischen Gründen mit der Bestellung, Ausgabe und Verrechnung für die Anstaltsbediensteten zusammenhängen, hinnehmen (OLG Frankfurt Beschl. v. 14. 9. 70 – 3 VAs 59/70 –).

V. Hausstrafen

OLG Celle hatte sich bereits in dem in Juristenzeitung 1969 S. 524 (mit Anmerkung von Altenhain) veröffentlichten Beschluß vom 19. 11. 68 mit der Frage auseinandergesetzt, ob die Verschärfung des

Arrestes durch Kostschmälerung und Entzug des Bettlagers in geschützte Grundrechtspositionen eines Gefangenen eingreift. In jenem Falle hatte das OLG die Verhängung einer 18tätigen Arreststrafe mit den bezeichneten Schärfungen für zulässig erklärt. Im Beschluß vom 29. 12. 70 – 3 VAs 15/70 – hält OLG Celle aus den gleichen Gründen auch eine weitere Arrestverschärfung durch Entziehung der Arbeit und Entziehung der Bewegung im Freien nicht schlechthin für unzulässig. Allerdings müsse in jedem Einzelfall geprüft werden, ob durch eine Häufung von Arrestverschärfungen nicht das normale Strafübel in unzulässiger Weise vermehrt wird.

OLG München (Beschl. v. 8. 5. 70 – VAs 16/70 – u. 19/70 –) bestätigt, daß auch die Aufsichtsbehörde (Justizministerium) befugt ist, Hausstrafen zu verhängen.

VI. Sicherungsmaßnahmen, Vorführung zum Anstaltsleiter

Das Kammergericht (Beschl. v. 4. 11. 70 – 2 VAs 41/70 –) hält die im Zusammenhang mit der erfolgten Befreiung eines Gefangenen aus einer Berliner Strafanstalt (Fall Baader) getroffene Verfügung der Vollzugsbehörde, daß Rechtsanwälte sich beim Betreten der Anstalt einer Leibbesichtigung und Durchsuchung von mitgeführten Behältnissen unterwerfen müssen, für rechtmäßig.

Keine rechtlichen Bedenken bestehen dagegen, daß die Vollzugsanstalt alle wegen eines Gewaltverbrechens langjährig inhaftierten Gefangenen in bestimmten Abständen für erkennungsdienstliche Zwecke fotografieren läßt (OLG Hamburg Beschl. v. 3. 9. 70 – VAs 22/70 –). OLG Frankfurt (Beschl. v. 23. 12. 70 – 3 VAs 60/70 –) hält es für unbedenklich, daß die Vollzugsbehörde bei der Entscheidung über einen Antrag auf Abweichung vom Vollstreckungsplan Sicherheitsbedenken berücksichtigt. Dabei genügt das Vorliegen von Anhaltspunkten dafür, daß ein Fluchtversuch möglicherweise geplant war, um besondere Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Nach OLG Hamburg (Beschl. v. 5. 2. 71 – VAs 47/70 –) bestehen auch keine Bedenken dagegen, einen Gefangenen wegen seiner gleichgeschlechtlichen Neigungen – trotz der Änderung des § 175 StGB – von der Gemeinschaftshaft auszuschließen.

Nach OLG Nürnberg (Beschl. v. 23. 4. 70 – VAs 58/69 –) hat der Strafgefangene zwar das Recht, sich mit Bitten oder Beschwerden an den Anstaltsleiter zu wenden. Er kann jedoch keineswegs in jedem

Fälle verlangen, dem Anstaltsleiter persönlich vorgeführt zu werden. Das Vorführungsrecht entfällt zumindest dann, wenn das Begehren des Gefangenen durch einen nachgeordneten Beamten sachgemäß erledigt werden kann.

VII. Strafvollstreckung

Bei Vollzugsuntauglichkeit eines zu lebenslanger Strafe Verurteilten ist es nicht zulässig, die Strafe gem. § 45 StrVollstrO – wie bei zeitigen Strafen – zu unterbrechen; es kommen lediglich Maßnahmen nach Nr. 119, 120 DVollzO (Verbringung in eine Krankenanstalt usw.) in Frage (OLG Schleswig Beschl. v. 22. 4. 70 – 2 VAs 2/70 –).

Begehrt ein Verurteilter seine Repatriierung nach Polen und ein Absehen von weiterer Vollstreckung gem. § 456 a StPO, so handelt es sich um einen Gnadenerweis, der einer Anfechtung gem. § 23 EGGVG nicht zugänglich ist (OLG München Beschl. v. 2. 2. 71 – 1 VAs 3/71 –).

VIII. Sicherungsverwahrung

Die im wesentlichen gleiche Behandlung der Sicherungsverwahrten mit Strafgefangenen verstößt nicht gegen das Grundgesetz. OLG Stuttgart Beschl. v. 28. 8. 70 – 2 VAs 79/70 – führt dazu u. a. aus:

„Allerdings wird mit dem Zweck der Sicherungsverwahrung ein anderer Zweck verfolgt als mit einer Freiheitsstrafe, mit der begangenes Unrecht gesühnt werden soll, während die Sicherungsverwahrung die Allgemeinheit vor dem Täter nach Verbüßung einer Strafe zu schützen bezweckt. Gleichwohl sind stichhaltige Gründe vorhanden, die es rechtfertigen, den Vollzug der Sicherungsverwahrung dem Vollzug einer Strafe im wesentlichen anzugleichen. Strafe und Sicherung können nur mit dem gleichen Mittel, nämlich der Freiheitsentziehung, durchgeführt werden. Die Mittel der Ordnung und Disziplin müssen infolgedessen im wesentlichen die gleichen sein, weil es sich um den gleichen Täterkreis handelt. Daher ergeben sich auch Pflichtarbeiten und sparsamste Lebenshaltung zwangsläufig. Unter diesen Umständen ist für eine Unterscheidung zwischen dem Vollzug der Strafe und dem Vollzug der Sicherungsverwahrung nur ein verhältnismäßig bescheidener Raum. So ist erklärlich, daß nach Nr. 211 Abs. 2 DVollzO die Vorschriften des Vollzugs über Arbeit, Freizeitgestaltung, Lebenshaltung, ärztliche Versorgung, Verkehr mit der Außenwelt sowie die Vorschriften über die Aufrechterhaltung von

Sicherheit, Zucht und Ordnung entsprechend anzuwenden sind. Die im wesentlichen gleiche Behandlung der Sicherungsverwahrten mit den Strafgefangenen verstößt danach nicht gegen das Grundgesetz.“

Auch bei Sicherungsverwahrten ist die Beschränkung des Briefgeheimnisses durch Überwachung des Schriftverkehrs gerechtfertigt (OLG Frankfurt Beschl. v. 17. 8. 70 – 3 VAs 11/70 –).

Mit dem Zweck der Sicherungsverwahrung ist die Beschäftigung eines Verwahrten außerhalb der Vollzugsanstalt ohne Beaufsichtigung nicht vereinbar, so OLG Frankfurt Beschl. v. 24. 4. 70 – 3 VAs 146/69 –. Dabei bleibt allerdings die Frage offen, ob nicht gerade bei Sicherungsverwahrten, die sich häufig bereits mehrere Jahre in Haft befinden, eine solche Maßnahme zum Zwecke ihrer Erprobung für ein künftiges straffreies Leben und als Grundlage für eine Entlassungsprognose zweckmäßig ist (zur Frage der bedingten Entlassung aus der Sicherungsverwahrung nach Änderung des StGB vgl. u. a. OLG Hamm in NJW 1970 S. 1332 u. 1971 S. 205, OLG Karlsruhe in NJW 1971 S. 204, Aufsatz Matzel in NJW 1970 S. 1263).

Sonderpreis für Saarland-Mannschaft

1. Deutsche Judo-Einzelmeisterschaften für Justizangehörige in Berlin

von Klaus Voigt

Mit den besten Wünschen des Präsidenten des Deutschen Judo-Bundes, Herrn Vetter, wurde obengenannte Meisterschaft in Berlin am 15. und 16. September 1971 durchgeführt. Der Justizsenator von Berlin hatte über die Länderregierungen eingeladen, die technische Leitung lag in den Händen von Gerhard Römhildt, 2. Dan und Klaus Voigt, 3. Dan, die beide im Berliner Justizvollzug beschäftigt sind.

Ein besonderes Lob und Dank dem Kampfrichterteam des Judo-Verbandes Berlin, welches die Kämpfe sicher und ohne Beanstandungen leitete. All unsere Befürchtungen in bezug auf mangelndes technisches Niveau, Überalterung der Kämpfer oder schwache Beteiligung waren grundlos. Die Meinung von Kampfrichtern und Aktiven war, daß man selten so faire und schöne Kämpfe gesehen habe wie bei dieser Meisterschaft. Dies drückte sich auch dahingehend aus, daß keinerlei ernsthafte Verletzungen zu verzeichnen waren. Nach einer erstklassigen Presseresonanz und Berichten beider Berliner Rundfunksender war die Sporthalle im Tiergarten voll besetzt, so daß von vorneherein für eine Meisterschaftsatmosphäre gesorgt war. Als Ehrengäste waren hohe Regierungsbeamte des Justizsenators und der Präsident des Justizvollzugsamts Berlin anwesend, der die Veranstaltung eröffnete.

Aus der Überlegung heraus, daß im Justizdienst kaum viel Leichtgewichtler beschäftigt sind, haben wir die im Judobund übliche Klasse bis 63 Kilogramm nicht ausgeschrieben. Es wurde in den Klassen 70, 80, 90 und über 90 Kilogramm gekämpft, und es waren alle vier Gewichtsklassen gleichmäßig gut besetzt. Um auch den schwächeren Teilnehmern mindestens zwei Kämpfe zu garantieren, haben wir die Vorkämpfe am 15. September nach einem Zweipunktesystem ausgetragen. Die letzten vier einer jeden Gewichtsklasse stellten sich dann am 16. September in einer straff organisierten Veranstaltung zu den Endkämpfen, die mit Selbstverteidigungsvorfürungen und Judodemonstration aufgelockert wurde.

Die Finalkämpfe gingen maximal über zehn Minuten (jeder Judokampf kann vorzeitig durch einen vollen Punkt beendet werden) und es qualifizierten sich folgende Kollegen:

Weltergewicht: Horst Cezanovic (Berlin) über Günter Zeidler (Schleswig-Holstein). 3. Platz: Georg Matuszek (Berlin), 4. Platz: Helmut Kaiser (Kiel).

Mittelgewicht: Hans Muth (Saar) über Ulrich Ertel (Hessen), 3. Platz: Klaus Raupach (Frankfurt/M.), 4. Platz: Jürgen Krämer (Wiesbaden).

Halbschwergewicht: Klaus Hempel (Saar) über Walter Ulreich (Baden-Württemberg), 3. Platz; Manfred Teschner (Essen), 4. Platz; Helmut Grabow (Berlin). Hempel gewann den Endkampf – wie fast alle seine Kämpfe – mit einem Wurf vorzeitig und wurde vom Judo-Verband Berlin mit dem Technikerpreis ausgezeichnet.

Schwergewicht: Otto Fleischer (Nordrhein-Westfalen) über Heinz Dreher (Hessen), 3. Platz; Erich Figge (Hessen), 4. Platz; Benno Lensch (Neumünster).

Den Sonderpreis für den erfolgreichsten Landesverband gewann: Saarland.

Die Siegerehrung wurde vom JVB-Präsidenten Herrn Werner Knorr und Herrn Senatsdirektor Uhlitz in Vertretung des Senators für Justiz vorgenommen.

Zwei weitere Tage waren ausgefüllt mit Diskussionen über Probleme des modernen Justizvollzugs und über Beamten sport in den einzelnen Ländern. Auch die Geselligkeit wurde gepflegt.

Gesamtüberblick im Medaillenspiegel

<u>Land</u>	<u>Gold</u>	<u>Silber</u>	<u>Bronze</u>	<u>4. Platz</u>
Saarland	2	–	–	–
Nordrhein-Westfalen	1	–	1	–
Berlin	1	–	1	1
Hessen	–	2	2	1
Schleswig-Holstein	–	1	–	2
Baden/Württemberg	–	1	–	–
Hamburg	–	–	–	–

Niedersachsen war nur mit einem Beobachter vertreten.

Das einstimmige Urteil aller Gäste und Aktiven war positiv, und es haben sich schon mehrere Länder für die nächste Durchführung einer solchen Meisterschaft beworben. Dieses Mal war es ein Experiment, und man kann sagen, daß wir die berechtigte Hoffnung haben, uns jedes Jahr zu einer Deutschen Justiz-Judomeisterschaft zu treffen.



FÜR SIE GELESEN

Die körperliche Untersuchung

Dzendszalowski, Horst, „Die körperliche Untersuchung“. Verlag Max Schmidt-Römhild, Lübeck, 126 S.

In der Reihe „Kriminalwissenschaftliche Abhandlungen“ ist als Band 5 von Landgerichtsrat Dr. jur. Horst Dzendszalowski „Die körperliche Untersuchung“, eine strafprozessual-kriminalistische Untersuchung zu den §§ 81 a und 81 c StPO, erschienen. Der Verfasser behandelt im ersten Teil eingehend und übersichtlich Voraussetzungen, Anordnung und Durchführung der körperlichen Untersuchung nach geltendem Recht. Im zweiten Teil stellt er ihren tatsächlichen Ablauf dar (Blutalkoholnachweis; Untersuchung von Harn, Blut und Sperma; Bestimmung der Vaterschaft, Eingriffe bei psychiatrischer Untersuchung).

Gerade durch die Synthese zwischen strafprozessualer und kriminalistischer Betrachtung gelingt es dem Verfasser, die §§ 81 a, 81 c StPO dem Leser gut verständlich zu machen. Dadurch wird die Grundlage geschaffen für das Hauptanliegen des Werkes; eine kritische Würdigung der bestehenden Vorschriften und Vorschläge für eine künftige Regelung. Davon ausgehend, daß die körperliche Untersuchung dem Feststellen und Sichern sachlicher Beweismittel dient und geeignet ist, einen Rechtsbrecher zu überführen wie auch einen Unschuldigen zu entlasten, hält es der Verfasser mit Recht für notwendig, „die dem wirklichen oder vermeintlichen Täter drohenden Eingriffe in seine nach Art. 2 Abs. 2 GG verbrieften Grundrechte abstrakt, klar und verständlich abzugrenzen und zu sichern“.

Deshalb wird eine Neufassung der betreffenden Vorschriften vorgeschlagen, die wegen ihres Sachzusammenhangs mit den Bestimmungen über die Verhaftung und vorläufige Festnahme künftig dort ihren Standort haben und der Bedeutung des Eingriffs entsprechende eindeutige Rechtsgarantien (z. B. Aufzählung der einzelnen zulässigen Arten der Untersuchung, Beschränkung der mit der Untersuchung verbundenen Freiheitsbeschränkung auf ein Mindestmaß) enthalten sollen.

Die rechtliche Problematik der zwangsweisen körperlichen Untersuchung, deren Zulässigkeit und Umfang von Juristen und Medizinern umstritten ist, wird in diesem Werk eingehend und verständlich dargestellt, insbesondere für den kriminalistisch interessierten Leser.

Paul Kühling

Gesetzessammlung für Sozialarbeit

Kleine Gesetzessammlung für die Sozialarbeit, 6. überarbeitete
und erweiterte Auflage

Im Herbst 1971 ist die 6. überarbeitete und erweiterte Auflage der „Kleinen Gesetzessammlung für die Sozialarbeit“, herausgegeben von der Arbeiterwohlfahrt, erschienen. Der sehr preiswerte Band (Einzelverkaufspreis 8 DM, bei Bezug von mindestens 10 Exemplaren, je Exemplar 6 DM) ermöglicht es jedem Mitarbeiter im Bereich des Strafvollzugs, sich eine brauchbare und übersichtliche Gesetzessammlung zu beschaffen.

Seit vielen Jahren wird diese Ausgabe an Fachhochschulen für Sozialarbeit und an anderen Fachinstituten verwendet. Auch bei Behörden hat der Band schon lange Eingang gefunden. Angesichts der häufigen und schnellen Gesetzesänderungen neigt wohl niemand dazu, teure Gesetzessammlungen anzuschaffen. Auch bei den Loseblattsammlungen wird mancher Mitarbeiter zögern, da er die laufenden Kosten, die oft für wenig benötigte und lokale Bestimmungen entstehen, verständlicherweise scheut.

Die vorliegende kleine Gesetzessammlung ist auf den neuesten Stand gebracht (Juli 1971) und übersichtlich geordnet, so daß der Benutzer die einschlägigen Gesetze sofort findet. Ein ausführliches Stichwortverzeichnis ermöglicht ein Auffinden der Gesetzesstellen nach Sach Gesichtspunkten. Neben dem Grundgesetz (Auszug) sind Gesetze aus dem Bereich der Sozialhilfe, der Jugendhilfe mit ergänzenden zivil- und strafrechtlichen Vorschriften und Gesetze aus dem Gesundheitswesen und der Sozialpolitik abgedruckt. Die Sammlung enthält auch das Jugendgerichtsgesetz von 1953 (vollständig) und Bestimmungen des Strafgesetzbuches, soweit sie sich auf Fragen des Schutzes der Jugend erstrecken. Das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) ist vollständig abgedruckt, ebenso die ergänzenden Verordnungen und Bestimmungen.

Die kleine Gesetzessammlung für die Sozialarbeit sollte nicht nur von Mitarbeitern des Erziehungsdienstes verwendet werden. Sie ist nicht im engeren Sinne auf die Sozialarbeit spezialisiert, sondern kann auch dem Verwaltungs- und Aufsichtsbeamten als Nachschlagewerk und Information dienen. Eine kleine Gesetzessammlung ohne die verwirrende Fülle der sonstigen Bestimmungen, insbesondere der Länder, ist hier oft sicher nützlicher für den, der einer allgemeinen Orientierung und Information bedarf. Für eine Rechtsberatung und für die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen werden dann Kommentare und andere Spezialwerke ihre Berechtigung haben.

Max Busch

Drogenabhängige in Vollzugsanstalten

Untersuchung des „Stafbureau Wetenschappelijke Adviezen“ aus „Balans“, Maandblad voor Gevangeniswezen en Psychopatenzorg, Mai 1971.

Aus dem Niederländischen von Ernst B e r n h a r d t

Im Zeitraum vom 1. April bis zum 1. Oktober 1970 hat das Amt für wissenschaftliche Beratung (Stafbureau Wetenschappelijke Adviezen) in der Abteilung Strafvollzug eine Untersuchung über die Zahl der Drogenabhängigen in den (niederländischen) Anstalten durchgeführt. Diese Untersuchung schien notwendig, da der Eindruck entstanden war, daß sowohl die Zahl der Drogenabhängigen wie die Stärke des Drogengebrauches seit 1970 zugenommen hat. Diese Insassen forderten von Seiten des Anstaltspersonals vermehrte Aufmerksamkeit wegen ihrer von „normalen“ Insassen abweichenden Verhaltensweise. Dazu erforderten sie eine zusätzliche ärztliche Betreuung, vor allem die Drogensüchtigen. Die unvermittelte Entziehung von Drogen während der Haftzeit muß schließlich ärztlich und/oder psychiatrisch kontrolliert werden, wenn verhindert werden soll, daß die Drogenabhängigen dadurch erhebliche Schäden davontragen.

Die Untersuchung befaßte sich u. a. mit folgenden Fragen: Wie groß ist das Ausmaß der Problematik? Um wie viele Insassen geht es? Wie ist die Problematik geartet? Um welche Art von Menschen geht es (in Hinsicht auf Beruf, Alter u. ä.)? Welche Mittel werden gebraucht und wie oft werden sie gebraucht? Wie verhalten sich die Insassen während der Anstaltszeit? Hierbei wurden vor allem die menschlichen Bindungen untersucht.

Das Ausmaß der Problematik

Es stellte sich rasch heraus, daß der Drogengebrauch nicht auf die Insassen begrenzt war, die wegen Vergehens gegen das Opiumgesetz inhaftiert waren. Im Gegenteil, mehr als die Hälfte der drogengebrauchenden Insassen waren wegen anderer unterschiedlicher Delikte inhaftiert, und diese gebrauchten im Durchschnitt mehr Rauschmittel als die anderen. Insgesamt wurden durch die Untersuchung 177 Insassen erfaßt. 42 Prozent saßen wegen Vergehens gegen das Opiumgesetz ein, 56 Prozent wegen anderer Delikte, 4 Insassen (2 Prozent) erklärten den Grund ihrer Inhaftierung nicht eindeutig.

Die Gesamtzahl drogengebrauchender Insassen dürfte im fraglichen Zeitraum ohne Zweifel höher gewesen sein (aus mehreren Gründen konnten nicht alle in Frage kommenden Insassen untersucht werden), aber die Gesamtzahl der Drogenabhängigen in diesem Zeitraum dürfte wohl nicht über 350 bis 400 gelegen haben. (Anm. d. Übers. Am 4. 9. 70 waren insgesamt 2704 Personen in den Niederlanden inhaftiert, davon 2672 Männer und 32 Frauen. In U-Haft waren 1346, in Haft 72. Die Zahl der Gefangenen belief sich auf 1131. Nach „Balans“, 6/70.)

Die Art der Problematik

Einige wesentliche Personalangaben:

Geschlecht: Das Verhältnis Männer zu Frauen lag bei 49 : 1. Diese Zahl verwundert nicht, wenn man bedenkt, daß in der fraglichen Zeit dies Verhältnis bei 62 : 1 lag.

Lebensalter: Das Durchschnittsalter lag bei 23,3 Jahren. Die Streuung reichte von 16 bis zu 48 Jahren. Dies Durchschnittsalter entspricht dem Ergebnis COHEN'S in seiner Drogenuntersuchung. Auch in der damals untersuchten Population scheint der Drogengebrauch mehr bei Jugendlichen vorzukommen, vor allem die 16- bis 24jährigen sind betroffen. Sie stellen insgesamt 69 Prozent.

Nationalität: Es scheint, daß bei Vergehen gegen das Opiumgesetz häufiger als bei anderen Delikten Ausländer auftreten. So wurden 29 Ausländer (17 Prozent) angetroffen. Das ist der gleiche Prozentsatz, der 1969 bei Verurteilungen zu unausgesetzten Freiheitsstrafen wegen Vergehens gegen das Opiumgesetz verurteilt wurde.

Ausbildung: Die schulische Ausbildung ist im allgemeinen nicht hoch. Nicht weniger als 49 Prozent haben allerhöchstens Volksschulbildung, 11 Prozent den Hauptschulabschluß.

Beruf: Auch die berufliche Qualifikation war recht niedrig. 12 Prozent waren ohne Beruf und 47 Prozent waren angelehrte oder ungelernete Arbeiter.

Frühere Auffälligkeit: Eine große Zahl der Befragten ist durch die Fürsorgeerziehung gegangen, nämlich 31 Prozent. Das ist außerordentlich hoch, wenn man berücksichtigt, daß die Zahl der Minderjährigen, die in FE eingewiesen wird, in der Normalbevölkerung unter 1 Prozent liegt. So scheint zwischen der Einweisung in FE und hinzukommendem (?) Drogengebrauch ein Zusammenhang zu bestehen. Wahrscheinlich spielt auch das häusliche Milieu eine Rolle, aber aus der Untersuchung war nicht zu erkennen, wo die Ursache genau zu suchen ist.

Über die Hälfte der Untersuchten war vorbestraft (53 Prozent). In der Art des Rückfalls war ein deutlicher Unterschied zwischen denen, die in Verbindung mit einem Vergehen gegen das Opiumgesetz verurteilt waren, und denen, die das nicht waren. Diejenigen, die wegen eines solchen Vergehens inhaftiert waren, hatten oft schon Verurteilungen wegen dieses Deliktes hinter sich. Die andere Gruppe war oft wegen Diebstahls vorbestraft. Es besteht u. U. ein Zusammenhang zwischen gewissen Formen kriminellen Verhaltens und Drogengebrauch.

Der Drogengebrauch: Bei der Bestimmung des Begriffes Droge haben sich die Untersucher an das Opiumgesetz gehalten. Unter Drogen werden folgende Stoffe verstanden: Haschisch, LSD, Opium, Morphinum, Heroin, DMT, Kokain sowie Meskalin und die Amphetamine sowohl wegen der Art des

Stoffes als wegen ihrer Verwendung, obwohl diese Stoffe nicht alle im Gesetz namentlich aufgeführt sind.

Der meist gebrauchte Stoff ist Haschisch (87 Prozent), dann folgen LSD (54 Prozent), Amphetamine (42 Prozent) und Opium (31 Prozent). Dann kommen noch einige seltener gebrauchte Stoffe, die wichtigsten davon Meskalin (15 Prozent) und Morphin (14 Prozent). Haschisch wird auch am häufigsten nacheinander gebraucht (68 Prozent), danach Opium (54 Prozent). 29 Insassen gaben an, vor ihrer Inhaftierung mehrere Male am Tage Opium gebraucht zu haben. Von den wenig gebrauchten Stoffen werden Morphin und Heroin noch am häufigsten verwandt. Fünf Insassen gaben an, diese Stoffe mehrere Male am Tage gebraucht zu haben.

Drogengebrauch und Lebensalter: In den unteren Altersstufen, 16-19 Jahre, ist der ausschließliche Haschisch- und LSD-Gebrauch am höchsten. Opium wird durch die Älteren (30 Jahre und darüber) am meisten gebraucht, und Amphetamine von den 20- bis 24jährigen. Die jüngste Gruppe gebraucht am häufigsten Haschisch, die Gruppe der 20- bis 24jährigen Opium und Amphetamine. LSD ist im Hinblick auf die Häufigkeit des Gebrauches wegen der Eigenart des Stoffes nicht faßbar.

Ausbildung und Drogengebrauch: Der ausschließliche Haschischgebrauch ist bei Insassen mit qualifizierter Ausbildung am geringsten. Mit steigender (ausbildungsmäßiger) Qualifikation nimmt der LSD-Gebrauch zu, die Häufigkeit der Anwendung, wie schon angeführt, ist nicht groß. Je geringer die Qualifikation der Ausbildung, desto stärker die Neigung zum Opiumgebrauch, die gleiche Tendenz zeigt sich auch für die Häufigkeit des Gebrauches. Die Insassen mit mittlerem Ausbildungsniveau gebrauchen zumeist und am häufigsten Amphetamine.

Kontakte der drogengebrauchenden Insassen

Leider konnten in dem kurzen Zeitraum keine ausreichenden Tatsachen festgelegt werden. Das folgende muß daher nur als Tendenz und Trend angesehen werden.

Kontakte zur Außenwelt: Es besteht der Eindruck, daß der Kontakt zur Außenwelt nicht groß ist. 59 Prozent bekommen regelmäßig Besuch der Familie, während 34 Prozent angaben, noch keinen Besuch von der Familie bekommen zu haben.

Kontakte zu Mitgefangenen: Obgleich es gar nicht möglich ist, überhaupt keinen Kontakt zu Mitgefangenen zu haben, verzichteten 19 Prozent von sich aus auf Fühlungnahme.

Kontakt zum Anstaltspersonal: Auch hier ist es unmöglich, jedem Kontakt aus dem Wege zu gehen. Trotzdem geben 28 Insassen (16 Prozent) an, keinen Kontakt mit dem Personal zu haben. Darüber hinaus sind die Kontakte so auf die verschiedenen Anstaltsfunktionäre verteilt, daß der Schluß erlaubt ist, daß eine feste Bezugsperson nicht da ist.

Neu auf dem Büchermarkt

Die Schriftleitung wird künftig bibliographische Angaben über neuerschienene deutschsprachige Strafvollzugsliteratur machen. Die Angaben beschränken sich auf Veröffentlichungen, die im Buchhandel erhältlich sind. Die Besprechung einzelner Bücher bleibt, soweit noch nicht erfolgt, vorbehalten.

- Karl A. Friedrichs:** Homosexualität und Strafvollzug. Probleme der Straf- und Strafvollzugszwecke („Das Wissenschaftliche Taschenbuch“, Abteilung Rechts- und Staatswissenschaften. Re – 20). Wilhelm Goldmann Verlag, München 1971. 234 S. DM 30, –
- Ernst Klee:** Prügelknaben der Gesellschaft. Häftlingsberichte. Patmos-Verlag, Düsseldorf 1971. 156 S. DM 12,50.
- Balthasar Gareis:** Psychagogik im Strafvollzug. Die Effektivität einer religiös-psychagogischen Beeinflussung Jugendlicher im Strafvollzug. Eine empirische Untersuchung an Jugendlichen einer bayerischen Justizvollzugsanstalt („Das Wissenschaftliche Taschenbuch“ Abteilung Soziologie – So 7). Wilhelm Goldmann Verlag, München 1971. 184 S. DM 26, –.
- Automobil-Club der Schweiz:** Der Strafvollzug an Verkehrsdelinquenten. Vortrags- tagung, Redaktion: Pierre Leuch. Verlag Stämpfli u. Co., Bern 1971, 65 S., sfr. 12, –.
- Hans-Dietr. Quedenfeld:** Der Strafvollzug in der Gesetzgebung des Reiches, des Bundes und der Länder (Juristische Studien. Hrsg. von Mitgliedern des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Tübingen, Bd. 29). Verlag Mohr (Siebeck), Tübingen 1971. XVI 162 S. DM 39, – geb.
- Alexander Böhm:** Strafvollzug zwischen Tradition und Reform (Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe. Schriftenreihe Heft 102). Verlag C. F. Müller, Karlsruhe 1971. 34 S., DM 6, –.

- Axel Neu:** Ökonomische Probleme des Strafvollzugs in der Bundesrepublik (Kieler Studien, Forschungsberichte des Instituts für Weltwirtschaft an der Universität Kiel 118).
Verlag Mohr (Siebeck), Tübingen 1971. XIV 160 S. ca. DM 35, – geb.
- Werner Scheu:** Verhaltensweisen deutscher Strafgefangener heute (Kriminologische Studien, Bd. 6).
Verlag Otto Schwartz u. Co., Göttingen 1971. 140 S. DM 9,50.
- Gernot Joerger:** Die deutsche Gefängnispressen in Vergangenheit und Gegenwart (Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft, Heft 8).
Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart 1971. XII 199 S. DM 34, – .
- Gerhard Mauch und Roland Mauch:** Sozialtherapie und die sozialtherapeutische Anstalt. Erfahrungen in der Behandlung Chronisch-Krimineller: Voraussetzungen, Durchführung und Möglichkeiten (Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft, Heft 9).
Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart 1971. XII 104 S. DM 24, – .
- Ulrich Ehebald:** Patient oder Verbrecher? Strafvollzug provoziert Delinquenz. Gutachten zum Fall N. (rororo a 1501).
Rowohlt Verlag, Reinbek bei Hamburg 1971. 135 S. DM 3,80.
- Die Strafvollzugsreform:** Eine kritische Bestandsaufnahme. Hrsg. von Arthur Kaufmann (Recht-Justiz-Zeitgeschehen 11).
Verlag C. F. Müller, Karlsruhe 1971. 200 S., DM 16,80.

Aktuelle Informationen

Anfeuerungsrufe aus der Zelle

„Den Kalk vieler Knastjahre aus den Knochen schütteln“ – unter dieser selbst gewählten Devise traten jetzt etwa 200 der über 500 Gefangenen in der Hamburger Strafanstalt Fuhlsbüttel zum erstenmal zu einem sportlichen Wettkampf an. Unter den Anfeuerungsrufen der Mitgefangenen an den Zellenfenstern und am Spielfeldrand rannten und sprangen die Sportler hinter den Gefängnismauern, als ob es um olympische Ehren ginge.

Die Sportler kämpften um die goldene oder silberne Mehrkampfnadel des Deutschen Leichtathletikverbandes. Immerhin konnte etwa jeder vierte von ihnen am Ende die „Silberne“ in Empfang nehmen. Neben den leichathletischen Wettbewerben gab es ein Faustballspiel gegen Strafvollzugsbeamte, ein Volleyballspiel, Geräteturnen, ein Schachturnier und ein Handballspiel gegen die Mannschaft eines „freien“ Sportvereins. Für heiße Rhythmen und

gute Stimmung sorgten die „Jailbirds“, die Jazzband der Anstalt und ein Chor. In einer Kantine gab es Zigaretten, Bonbons, Getränke und heiße Würstchen.

Besonders stolz waren die Häftlinge darauf, daß dieses Sportfest von ihnen selber organisiert wurde. Vor dem 1. Mai gab es nur eine 15köpfige Handballabteilung. Mit dem Straftritt eines Diplomsporthelehrers wurde dann alles ganz anders. In „zähen Verhandlungen“ mit der Verwaltung erreichte er, daß jeder Gefangene zweimal in der Woche zwei Stunden Sport treiben konnte. Die Insassen richteten den Sportplatz her, karrten Schotter auf die weiche Laufbahn, verlagerten ganze Rasenflächen und bewegten Tonnen von Sand.

Der Sportlehrer sieht im Anstaltsport „ein Ventil für das stumpfsinnige Leben in den Zellen. Selbst diejenigen, die in den Zellen randalieren, machen niemals Ärger beim Sport“, sagt er. „Hier können wir unsere Aggressionen los werden.“

(„Saarbrücker Zeitung“ v. 31. 8. 71)

Leser schreiben uns

Heute schreibe ich auf den Beitrag von Alois Kaiser (Oberverwalter in der Justizvollzugsanstalt 8851 Niederschönenfeld) in Heft 4/1971 „Zeitschrift für Strafvollzug“ „Vor- und Nachteile bei der Gefangenenbetreuung“ (Einführung, Aufgaben, erste Eindrücke und Erfahrungen als Betreuungsbeamter an der JVA Niederschönenfeld).

Wie befähigt man Justizvollzugsbeamte, um Aufgaben als Betreuungsbeamte ausfüllen zu können? Ich weiß, daß sich in vielen Berufen, die mit Menschen zusammenführen, Fähigkeiten gelegentlich entwickeln, die Absolventen eines psychologischen Studiums wegen ihrer einseitigen Ausrichtung in Richtung Menschenkenntnis und Menschenbehandlung meist nicht erreichen. In dem Aufgabenkatalog der „Betreuungsbeamten“ fehlt nur noch die Gruppenarbeit, um sie als Fachkräfte im Niveau eines wissenschaftlich vorgebildeten Sozialtherapeuten anzusprechen.

In der Sozialarbeit erleben wir zur Zeit etwas ähnliches, indem nach angestrebter Verbesserung der Ausbildung durch Anhebung auf die Fachhochschulebene Ausbildungen

zum Sozialassistenten eingerichtet werden, um Personalkosten zu sparen. Sicher wird es unter den bisherigen Justizvollzugsbeamten trotz unzureichender Aus- und Fortbildung „Naturtalente“ geben, die zum Teil mehr zu leisten in der Lage sind als sogenannte Mitarbeiter mit wissenschaftlicher Ausbildung. Sozialtherapeutische Anstalten können auch nur dann sinnvoll errichtet werden, wenn die Erfahrungen des bisherigen Vollzugsdienstes miteingebracht werden können.

Sowohl alte Praktiker als auch junge Wissenschaftler, die sich in die soziale Praxis wagen, brauchen praxisbegleitende Anleitung von Fachleuten, die nicht zur Anstalts-hierarchie gehören. Der herkömmlichen Supervision in der Sozialarbeit stehe ich kritisch gegenüber, weil sie, von der Psychotherapie verleitet, dem Anleiter zu autoritärem Status verhelfen kann. Der Anleiter muß sich selbst auch als Lernenden, als Gebenden und Nehmenden verstehen.

Hans Hermann Auersch
Senatsverwaltung für Familie,
Jugend und Sport, Berlin